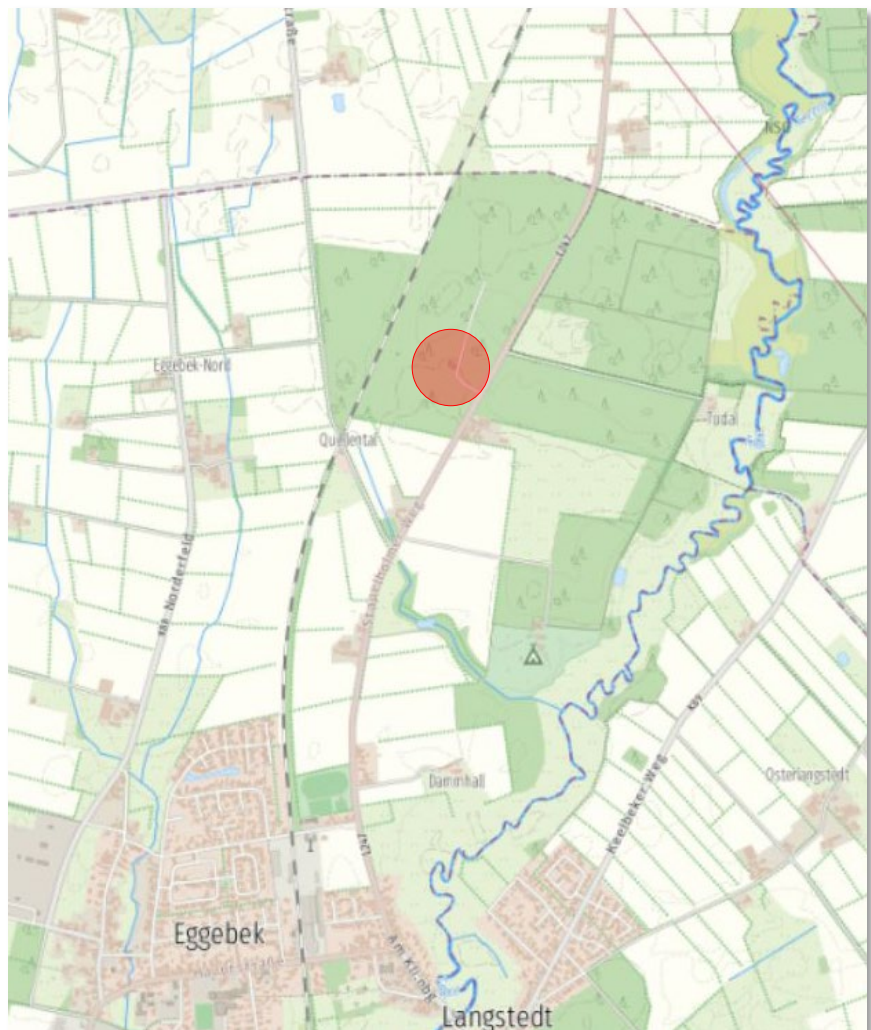


Gemeinde Eggebek

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14

„Sondergebiet Tanklager Tüdal - Südbereich“

Begründung



Auftraggeber	Gemeinde Eggebek Der Bürgermeister vertreten durch Amt Eggebek Hauptstraße 2 24852 Eggebek
Umweltplanung	Kreis Schleswig-Flensburg FB Kreisentwicklung, Bau und Umwelt SG 666 Artenschutz und Umweltplanung Flensburger Straße 7 24837 Schleswig T: +49 4621 87-372 www.schleswig-flensburg.de
Bearbeitung	Dipl. Biologe Leif Sönnichsen
Planung	Amtswerke Eggebek GmbH & Co. KG Am Klingenberg 1 24852 Eggbek T: +49 4609 3029865
Bearbeitung	Dipl. Ing. (FH) Petra Schindler
Stand	Entwurf für die Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2)

1 Inhalt

1.1	Abkürzungsverzeichnis	5
1.2	Verfahrensstand.....	6
1.3	Vorbemerkung.....	7
2	Grundlagen	7
2.1	Rechtsgrundlagen und Vorgaben	7
3	Planung - Anlass, Inhalt.....	8
3.1	B-Plan Nr. 14 - Bestand	8
3.2	Ziele und Zwecke der Planung	8
3.3	Verkehrliche Erschließung und technische Infrastruktur	9
3.4	Grenzen, Darstellungen und Festsetzungen	10
3.5	Zusammenstellung der Flächen - Vergleich	11
3.6	Hinweise	12
4	Planungsgrundlagen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.1	Überörtliche Fachplanungen	13
4.1.1	Landesentwicklungsplan	13
4.1.2	Regionalplan.....	14
4.1.3	Landschaftsrahmenplan.....	15
4.1.4	Natura 2000 / FFH-Gebiete.....	18
4.1.5	Naturschutzgebiet.....	18
4.1.6	Landschaftsschutzgebiet.....	18
4.1.7	Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem.....	18
4.1.8	Geschützte Biotope.....	20
4.1.9	Geowissenschaftlich schützenswertes Objekt.....	20
4.1.10	Wald	20
4.2	Örtliche Fachplanungen	20
4.2.1	Landschaftsplan.....	20
4.2.2	Flächennutzungsplan	20
5	Auswirkungen der Planung / Abwägung mit öffentlichen Belangen	21
5.1	Emissionen und Immissionen	21
5.2	Überregionale Versorgungs- und Transportleitungen	21
5.3	Ver- und Entsorgung	22
5.3.1	Strom, Telekommunikation	22

5.3.2	Wasser, Abwasser	22
5.3.3	Abfall.....	22
5.4	Wasserrechtliche Belange	22
5.5	Verkehrswege	22
5.6	Brandschutz	23
5.7	Alllasten und Kampfmittelverdachtsbereiche	23
5.8	Belange des Denkmalschutzes	24
6	Umweltbericht	25
6.1	Einleitung	25
6.1.1	Inhalte des Umweltberichtes	25
6.1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung.....	25
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	28
6.2.1	Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes sowie der Umweltmerkmale	28
6.2.2	Wechselwirkungen der unterschiedlichen Schutzgüter	34
6.3	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	34
6.3.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	34
6.3.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	35
6.3.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen.....	35
6.3.4	Planungsalternativen und Nullvariante	38
6.4	Zusätzliche Angaben.....	38
6.4.1	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken (Technische Verfahren bei der Umweltprüfung)	38
6.4.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.....	38
6.5	Zusammenfassung.....	38
7	Anlagen.....	39

1.1 Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
FFH-Gebiet	europäisches Schutzgebiet gem. FFH-RL
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat- Richtlinie der EU
F-Plan	Flächennutzungsplan
DSchG	Gesetzes zum Schutz der Denkmale
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein
LRP	Landschaftsrahmenplan
LWaldG	Landeswaldgesetz
NSG	Naturschutzgesetz
PlanzVO	Planzeichenverordnung
VRL	Vogelschutzrichtlinie
VSch-Gebiet	Europäisches Vogelschutzgebiet gem. VRL
VwV	Verwaltungsvorschrift
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
.	.

1.2 Verfahrensstand

§ 3 (1) BauGB	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
§ 4 (1) BauGB	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
§ 3 (2) BauGB	Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit: ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung
§ 4 (2) BauGB	Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
§ 10 (1) BauGB	Satzungsbeschluss über die endgültige Fassung

1.3 Vorbemerkung

Die nachfolgende Begründung bezieht sich auf den Entwurf der 1. Änderung des B-Plans Nr. 14 mit Stand vom 17.12.2021. In ihr wird unter anderem auf die von der Gemeinde angestrebten Planfestsetzungen und sonstigen Inhalte eingegangen.

Auch wenn hierin zunächst nur eine Absicht zum Ausdruck gebracht wird, die sich aufgrund weiterer Hinweise im Rahmen der Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden noch ändern kann, wird bei der Begründung der Festsetzungen und der sonstigen Inhalte allein aus Gründen der Praktikabilität die Form des Indikativs (z.B.: „Hierbei ist alleinig ... zulässig“) verwendet, anstatt über das Modalverb „sollen“ die Absicht zum Ausdruck zu bringen („Hierbei soll alleinig ... zulässig sein“).

2 Grundlagen

2.1 Rechtsgrundlagen und Vorgaben

Für den Geltungsbereich liegt die 11. Änderung des F-Plans vor. Dieser wurde zusammen mit dem B-Plan Nr. 14 im Parallelverfahren aufgestellt.

Der 1. Änderung des B-Plans Nr. 14 liegen zugrunde:

- Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein
- Landesentwicklungsplan
- Landeswaldgesetz
- Landesnaturschutzgesetz
- Baugesetzbuch
- Baunutzungsverordnung
- Planzeichenverordnung

jeweils in der gültigen Fassung. Darüber hinaus werden die Aussagen des Landschaftsplans (1996) in die Planung einbezogen.

Die Planung dient der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für eine Weiterentwicklung von Umweltbildungsangeboten, Arten- und Naturschutzmaßnahmen sowie von Co-Working Arbeitsplätzen durch die Aufstellung sogenannter Tiny Workspaces im Bereich des ehemaligen Bundeswehr-Tanklagers.

3 Planung - Anlass, Inhalt

3.1 B-Plan Nr. 14 - Bestand

Das geplante Vorhaben befindet sich in dem Bereich des ehemaligen Tanklagers Tüdal, im Geltungsbereich des als „Sondergebiet Tanklager Tüdal - Südbereich“ ausgewiesenen B-Plans Nr. 14 der Gemeinde Eggebek. Das Gebiet liegt westlich der Landesstraße 247, nördlich der Kreisstraße 87 und östlich der Bahnstrecke Flensburg - Hamburg. Das Plangebiet stellt sich als eine relativ plane Fläche dar. Dies entspricht dem natürlichen Geländeprofil des Umfeldes. Das Gebiet wird vom umgebenden Wald eingefasst. Mit Buschgruppen bestandene Flächen bilden den Übergang zwischen Nutzflächen und Wald. Zur Landesstraße hin verlaufen teilweise knickartige Strukturen, die in den Wald integriert sind. Der Geltungsbereich umfasst den Einfahrtbereich des ehemaligen Tanklagers. Die ehemaligen Bundeswehrliegenschaften im mittleren und südlichen Bereich wurden zwischenzeitlich abgebrochen (diese werden in der Planzeichnung der 1. Änderung nicht mehr dargestellt) und das geplante Bildungshaus Treenelandschaft (BH TL) errichtet. Teilbereiche der vorhandenen Verkehrsflächen wurden naturnah, z.B. durch Übersandung, zurückentwickelt. Auf dem Gebiet erfolgt eine gemischte Nachnutzung mit dem Schwerpunkt Natur- und Umweltbildung sowie Naturschutz.

3.2 Ziele und Zwecke der Planung

Das bisherige Planungskonzept um das Bildungshaus Treenelandschaft, hier insbesondere das Teilkonzept des Freilandlabors, wird um den Teilaspekt des angewandten Artenschutzes ergänzt.

Innerhalb des nördlichen Geltungsbereiches bzw. zum Teil innerhalb der Baugrenze weist der B-Plan Nr. 14 zwei „künftig fortfallende Gebäude“ sowie einen Bunker auf (Darstellung ohne Normcharakter).

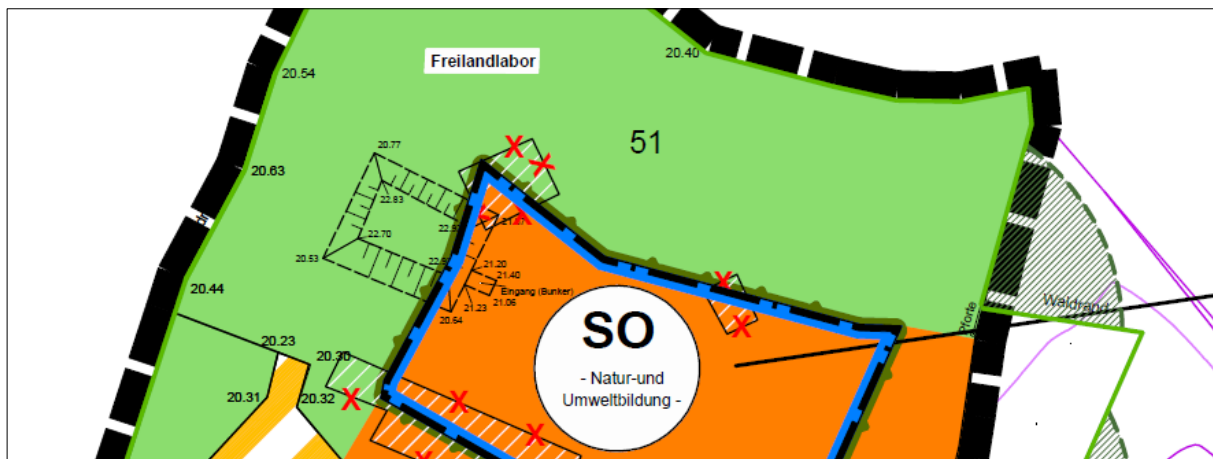


Abbildung 1 - Auszug B-Plan Nr. 14

Die Gebäude wurden bisher nicht zurückgebaut und werden im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung einer neuen Nutzung zugeführt. Hierzu werden die vorhandenen Gebäude Bw-1 (ca. 160m²) und Bw-2 (ca. 65m²), der Bunker Bw-3 (ca. 100m²) sowie drüber hinaus eine Betonplatte Bw-4 (ca. 25 m²) in die Baugrenzen des Sondergebietes (SO) aufgenommen, in das

bestehende Nachnutzungskonzept mit dem Schwerpunkt Umweltbildung und Naturschutz eingebunden und praktisch angewandten Artenschutz ergänzen. Die Lage der Objekte ist der Planzeichnung Teil A zu entnehmen.

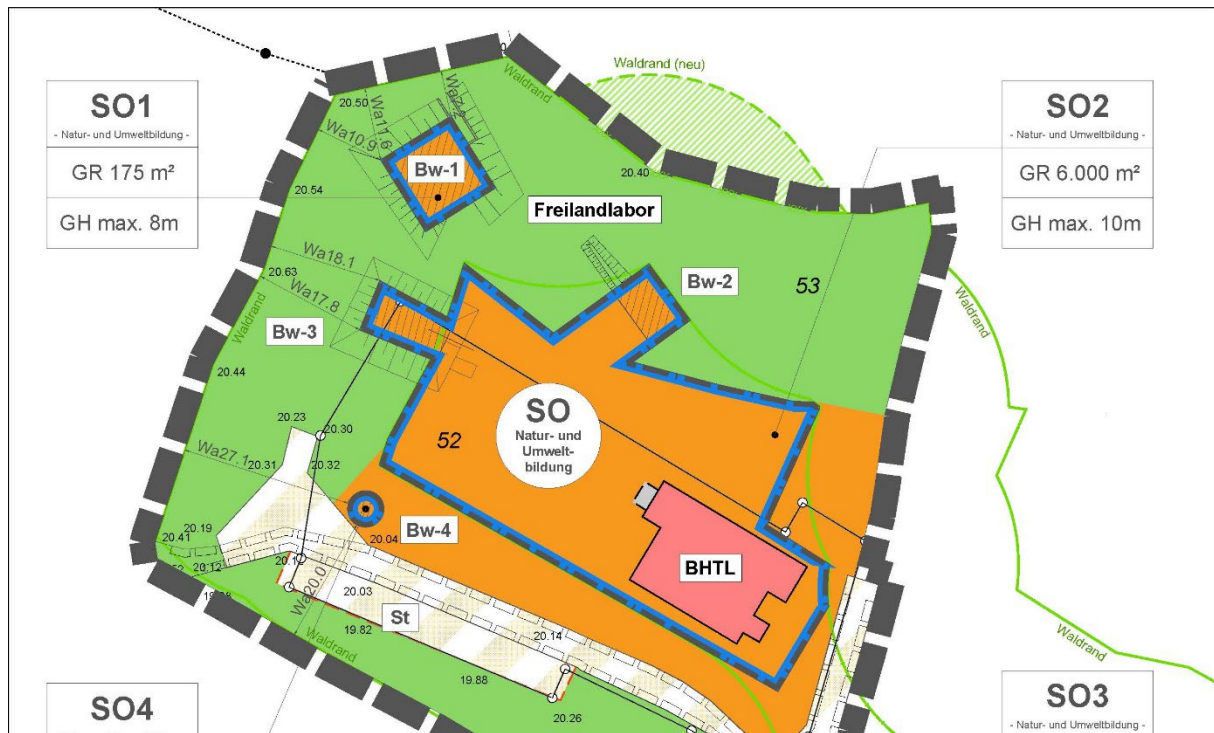


Abbildung 2 - Auszug B-Plan N14, 1. Änderung – Planzeichnung Teil A

Konkret ist im Gebäude Bw-2 ein Artenschutzzentrum zur Aufzucht von gesetzlich geschützten Arten (u.a. Amphibien und Reptilien) vorgesehen, in Bw-1 ein dem Artenschutzzentrum dienendes Lager und im Bunker Bw-3 die Ansiedlung von Fledermäusen. Auf der bestehenden Betonplatte Bw-4 wird die Errichtung eines Pavillons zu Informationszwecken ermöglicht. Mit dem aufgeweiteten Zuschnitt der Baugrenze im Bereich der Bestandsgebäude Bw-2 wird dessen Erweiterung um einen Volieren- / Gehegebereich ermöglicht. Im südöstlichen Bereich des Bildungshauses erfolgt eine zusätzliche Aufweitung der Baugrenze, um ergänzende Elemente der Informationsvermittlung installieren zu können. Neben dem Teilaspekt des angewandten Artenschutzes wird südlich des Bildungshauses die Möglichkeit zur Aufstellung sogenannter Tiny Workspaces geschaffen. Dieses Angebot wird privatwirtschaftlich geschaffen und vermarktet. Eine Beschränkung auf definierte Nutzergruppen erfolgt nicht. Vielmehr wird damit lokalen Unternehmen und deren Arbeitnehmern sowie Freiberuflern eine attraktive Möglichkeit zur Arbeit vor Ort zwecks Vermeidung längerer Autofahrten ermöglicht. Das benachbarte Bildungshaus bietet ergänzend die erweiterte Infrastruktur.

3.3 Verkehrliche Erschließung und technische Infrastruktur

Der Komplex wird weiterhin über die bereits bestehende Einfahrt von der Landesstraße 247 erschlossen. Die innere Erschließung erfolgt über die vorhandenen Straßen und Wege. Eine zusätzliche verkehrliche Erschließung der rückwärtig gelegenen Bestandsgebäude und eine damit verbundene zusätzliche Versiegelung ist nicht erforderlich. In Hinblick auf die geplante Nutzung ist lediglich eine fußläufige Anbindung vorgesehen, wobei die bestehende Zuwegung

weiterhin genutzt wird. Die Gebäude sind nach wie vor an die technische Infrastruktur des Geländes angeschlossen. Zusätzliche Leitungen sind nicht zu verlegen.

Der Aufstellungsbereich der Tiny Workspaces befindet sich im nördlichen Randbereich des bestehenden südlichen Parkstreifens. Eine zusätzliche verkehrliche Erschließung ist daher nicht erforderlich. Eine Versorgung der nur für den temporären Aufenthalt gedachten Gebäude mit Wasser- bzw. Abwasser entfällt. Lediglich die Anbindung an das vorhandene Stromnetz sowie das noch auszubauende Breitbandnetz ist vorgesehen.

3.4 Grenzen, Darstellungen und Festsetzungen

Der Geltungsbereich wird unverändert übernommen. Aufgrund der Übernahme der unter 3.2 genannten Bestandsgebäude bzw. -elemente in die Nutzung, deren – im Vergleich zur Planzeichnung des B-Plans Nr. 14 - abweichender Lage und Größe, der beschriebenen Vorhaben in Hinblick auf den Volieren- bzw. Gehegebau als auch der Informationsvermittlung sowie der Aufnahme der Tiny Workspaces, wird der Verlauf der Baugrenzen und damit das Ausmaß des Sondergebietes „Natur- und Umweltbildung“, der privaten Grünfläche „Freilandlabor“ als auch die private Verkehrsfläche entsprechend angepasst, wobei die Baugrenzen überwiegend auf den Außenkanten der Bestandsgebäude bzw. -elemente liegen, um eine Erweiterung über den Bestand hinaus in Richtung Wald zu verhindern. Für die Tiny Workspaces wird die Baugrenze um einen entsprechenden Teilbereich erweitert, die private Verkehrsfläche an der Stelle in entsprechendem Umfang verkleinert und gleichzeitig an den bestehenden Versiegelungsverlauf angepasst. Auf Basis der aktualisierten Darstellung des Waldabstandes (30m, §24 LWaldG) sind die Bereiche der Abstandsunterschreitung im Bereich der BW-Bestandsbauten bzw. -elemente Bw-1, Bw-3 und Bw-4 sowie der Tiny Workspaces ablesbar (vgl. auch Kapitel 4.1.10 Wald und 6.1.2.3 Waldabstand). Zur Einhaltung des Waldabstandes von 30m zum Bestandsgebäude Bw-2 wird ein Teil (0,0503 ha) des nördlich angrenzenden Waldes umgewandelt.

Folgende Festsetzungen werden getroffen:

SO	Anmerkung	max. zulässige Grundfläche	max. zulässige Gebäudehöhe
1	Bw-1	175 m ²	8 m
2	Bw-2 / Bw-3 / BHTL	6.000 m ²	10 m
3	Tiny Workspaces	20 m ²	3 m
4	Bw-4	25 m ²	4 m

Die restlichen Festsetzungen werden unverändert übernommen.

3.5 Zusammenstellung der Flächen - Vergleich

Die vom Geltungsbereich umfasste Fläche wird weiterhin als „Sondergebiet Tanklager Tüdal -Südbereich-" (§ 9 Abs. 1 BauGB / § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO) festgesetzt. Zudem erfolgt erneut die Ausweisung von Verkehrs- und Grünflächen.

Das Plangebiet gliedert sich in die vier Bereiche:

Bereiche	B-Plan Nr. 14	B-Plan Nr. 14, 1. Änd.	Differenz
SO - „Sondergebiet Tanklager Tüdal - Südbereich-" (§ 9 Abs. 1 BauGB).	3.490 m ²	4.085 m ²	+ 595 m ²
Verkehrsfläche, öffentlich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	406 m ²	406 m ²	0 m ²
Verkehrsfläche, privat (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	2509 m ²	2.492 m ²	-17 m ²
Grünfläche, privat, Freilandlabor (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	7.882 m ²	7.324 m ²	- 558 m ²

Der Zuschnitt der öffentlichen Verkehrsflächen wird übernommen. Aufgrund der Aufweitung der Baugrenze(n) vergrößert sich das Sondergebiet um ca. 595 m² von ca. 3.490 m² auf ca. 4.085 m², gleichermaßen verringern sich die die privaten Verkehrsflächen von 2509 m² auf 2.492 m² und die private Grünfläche von ca. 7.882 m² auf ca. 7.324 m².

3.6 Hinweise

Die im B-Plan Nr. 14 dargestellte, auf alten Planunterlagen der Bundeswehr beruhende Bestandsgebäudelage und -größe (s. Abbildung 3, rote Gebäude) weicht von den tatsächlichen Gegebenheiten ab. Die Darstellung innerhalb der 1. Änderung des B-Plan Nr. 14 basiert auf einer aktuellen Vermessung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Tatsächlich liegen die Bestandsgebäude Bw-1 und Bw-2 vollständig außerhalb der Baugrenzen des B-Plans-Nr. 14. Insofern weichen die Darstellungen zu den Liegenschaften der Bundeswehr zwischen dem B-Plan Nr. 14 und seiner 1. Änderung voneinander ab.

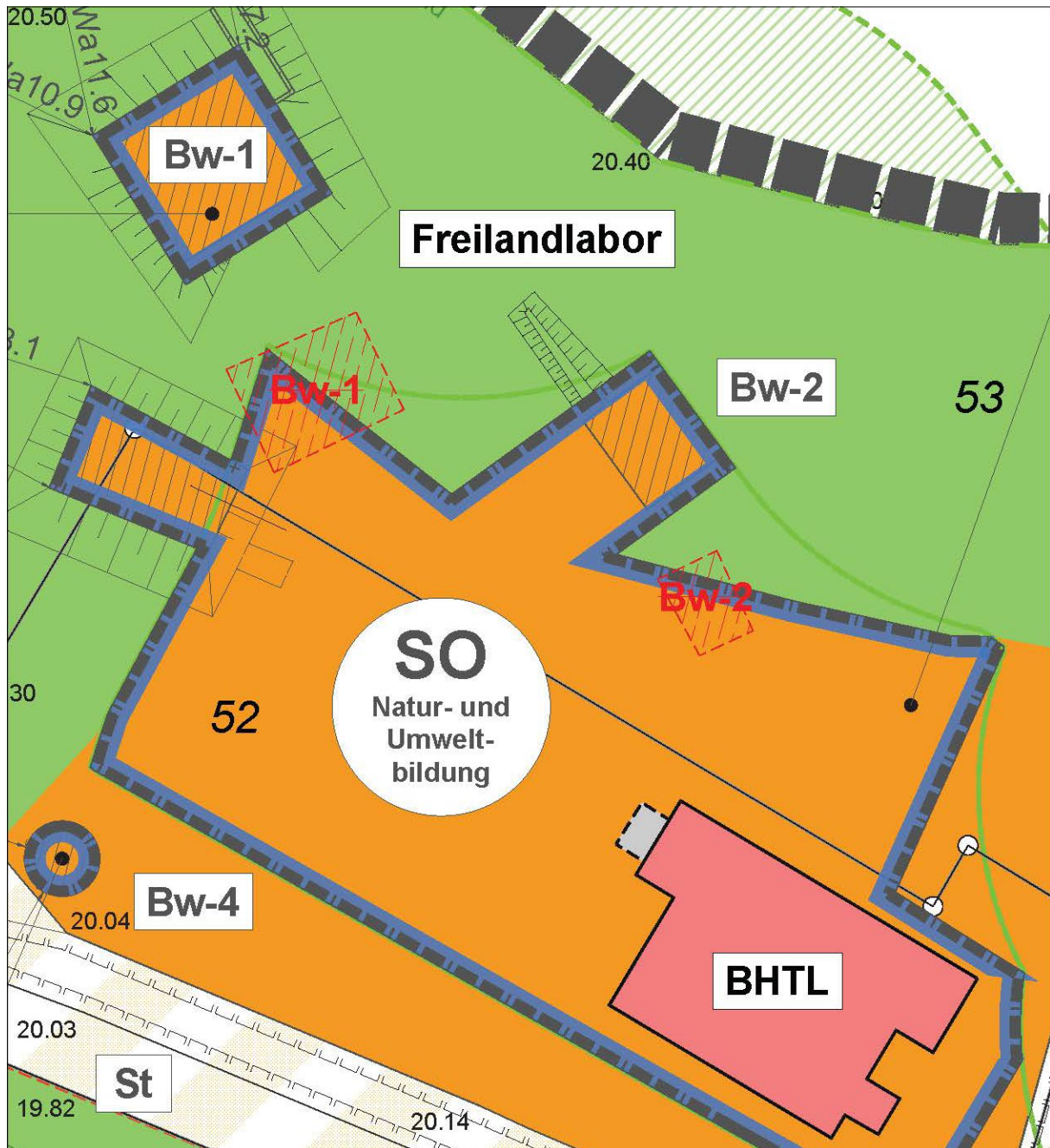


Abbildung 3 - Abweichung Lage- und Größe Bestandsgebäude (rote Darstellung) M1:500

4 Planungsgrundlagen

4.1 Überörtliche Fachplanungen

4.1.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (LEP, Fortschreibung 2021) weist das Plangebiet als ländlichen Raum (Textziffer 2.3, LEP) aus. Es grenzt westlich an einen Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung aus (Textziffer 4.7.2). Östlich der Straße L 247 findet sich eine Einordnung als Biotopverbundachse – Landesebene (ohne Küsten und Elbe), Textziffer 6.2.2).

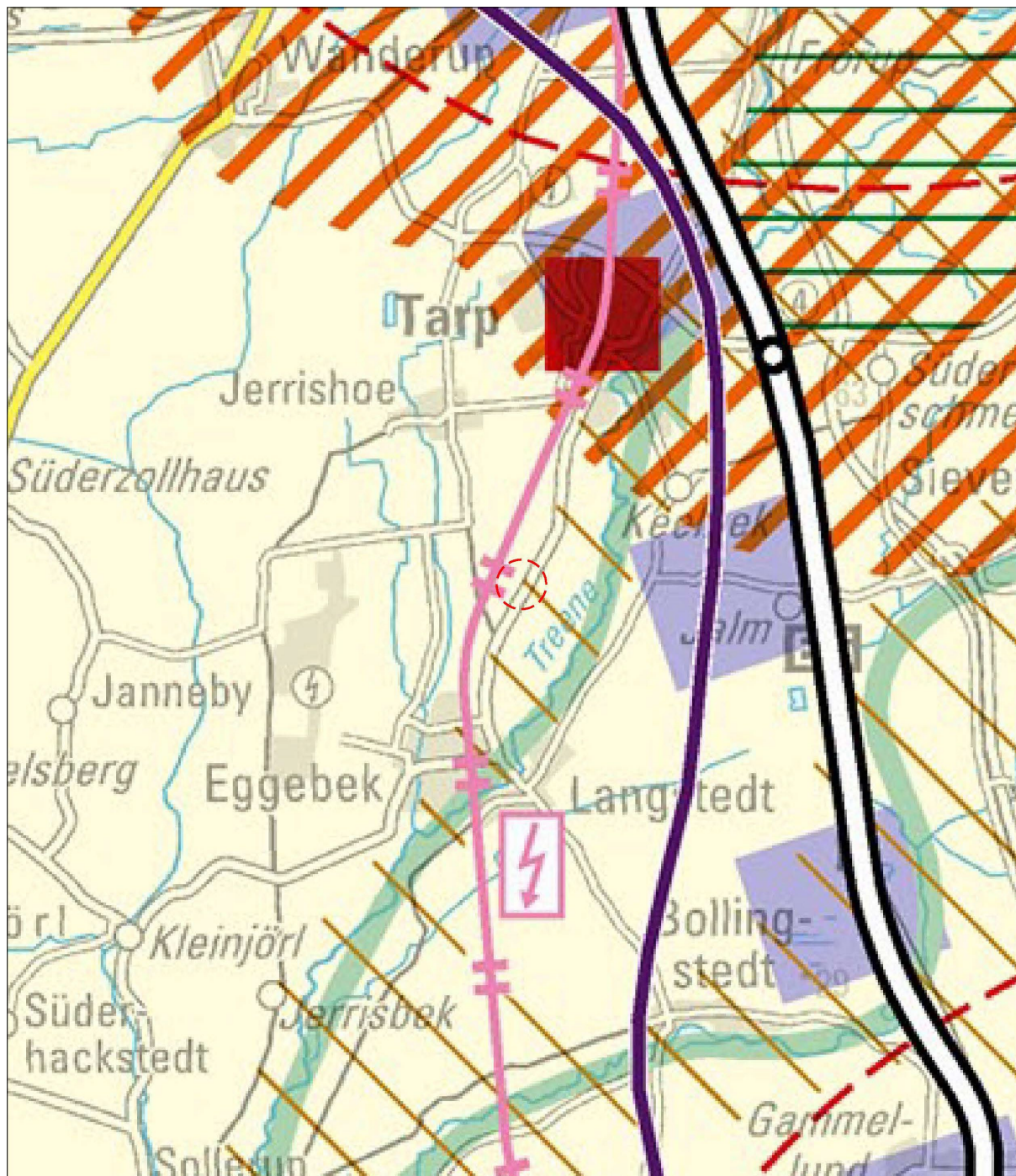


Abbildung 4 - Auszug Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 – M 1:75.000

4.1.2 Regionalplan

Der Geltungsbereich für die 1. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 14 ist im Regionalplan für den Planungsraum V, Schleswig-Holstein Nord (2002) neben Wald, als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz sowie östlich der Straße L 247 als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt.

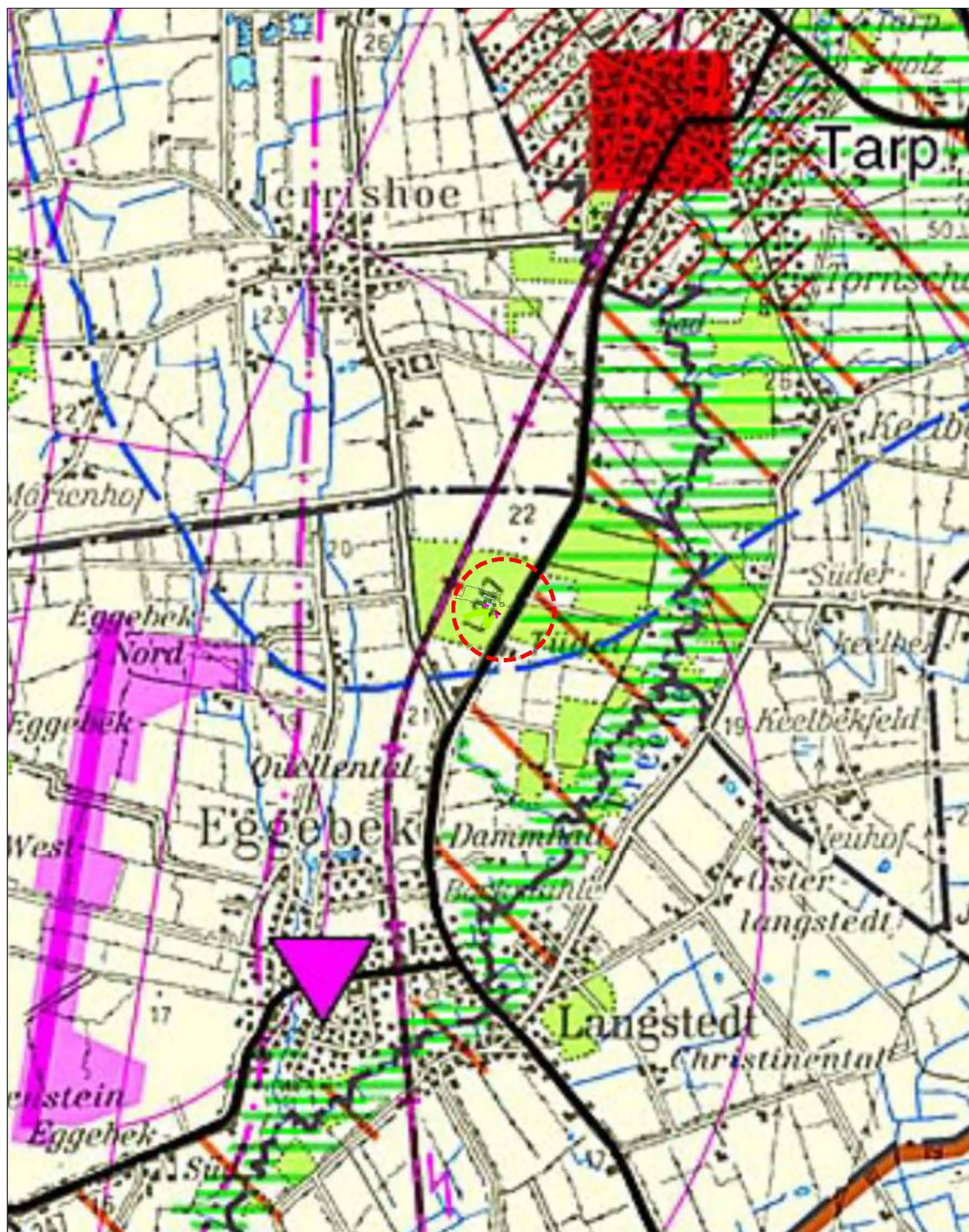


Abbildung 5 - Auszug Regionalplan Planungsraum V (2002), M 1:35.000

4.1.3 Landschaftsrahmenplan

Gemäß Hauptkarte I des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum I - Neuaufstellung 2020, Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg wird für den Bereich des Geltungsbereiches der 1. Änderung des B-Plans Nr. 14 sowie östlich der Straße L247 neben Wald ein Schwerpunktbereich für Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundverbundsystems dargestellt (s. nachfolgend Ziffer 4.1.7). Östlich der L247 schließt ein Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG Abs. 1 i.V.m. §13 LNatSchG („Obere Treenelandschaft“, s. nachfolgend Ziffer 4.1.5) sowie ein Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet, DE 1322-391“Treene Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au“, s. nachfolgend Ziffer 4.1.4) an, südlich davon ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt. (vgl. hierzu nachfolgende Erläuterungen).

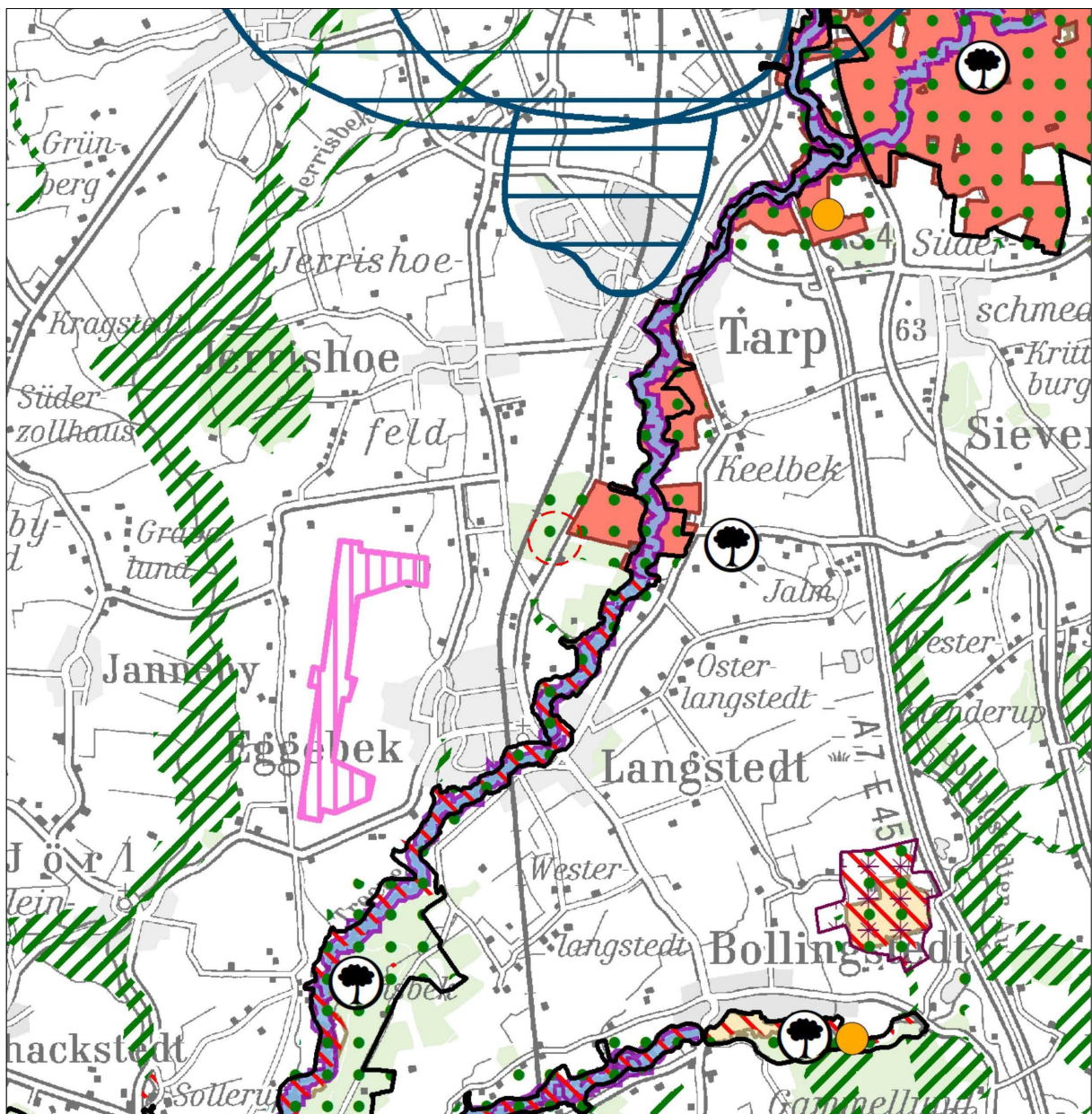


Abbildung 6 - Auszug Landschaftsrahmenplan 2020 - Hauptkarte I, M 1: 75.000
© GeoBasis-DE / BKG 2017

In der Hauptkarte II des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum I (2020) sind östlich des Geltungsbereiches der 1. Änderung des B-Plans Nr. 14 neben Wald zusätzlich ein Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG („Oberes Treenetal und Umgebung“, s. nachfolgend Ziffer 4.1.6) ausgewiesen sowie ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Westlich des Geltungsbereiches schließt sich eine historische Kultur- bzw. Knicklandschaft an.

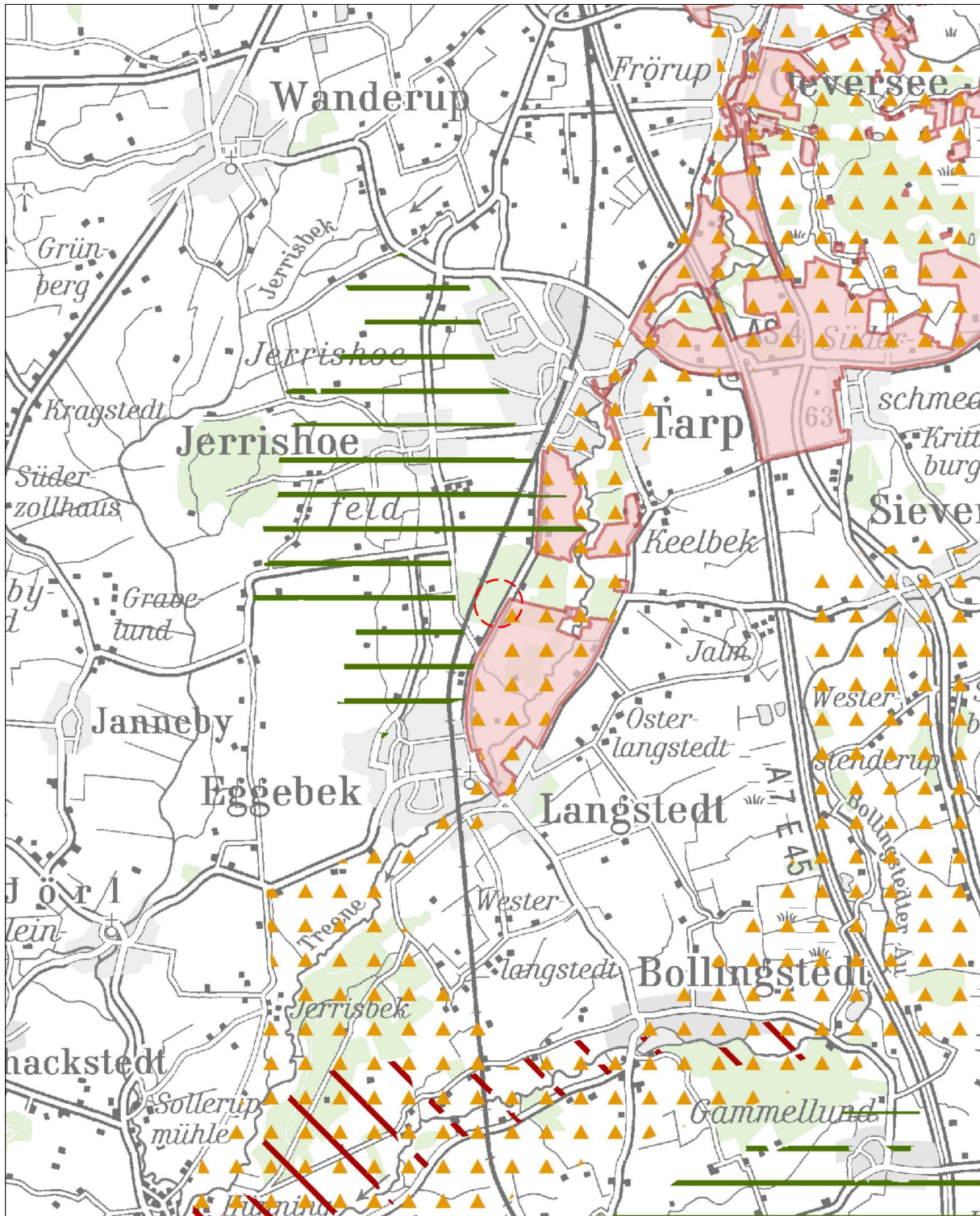


Abbildung 7 – Auszug Landschaftsrahmenplan 2020 - Hauptkarte II, M 1: 75.000
© GeoBasis-DE / BKG 2017

Die Hauptkarte III des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum I (2020) weist für den Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 14 in Bezug auf das Thema Klimaschutz ein Waldgebiet in einer Größe von > 5ha aus. Östlich des Geltungsbereiches entlang des Gewässers Treene wird klimasensitiver Boden dargestellt.

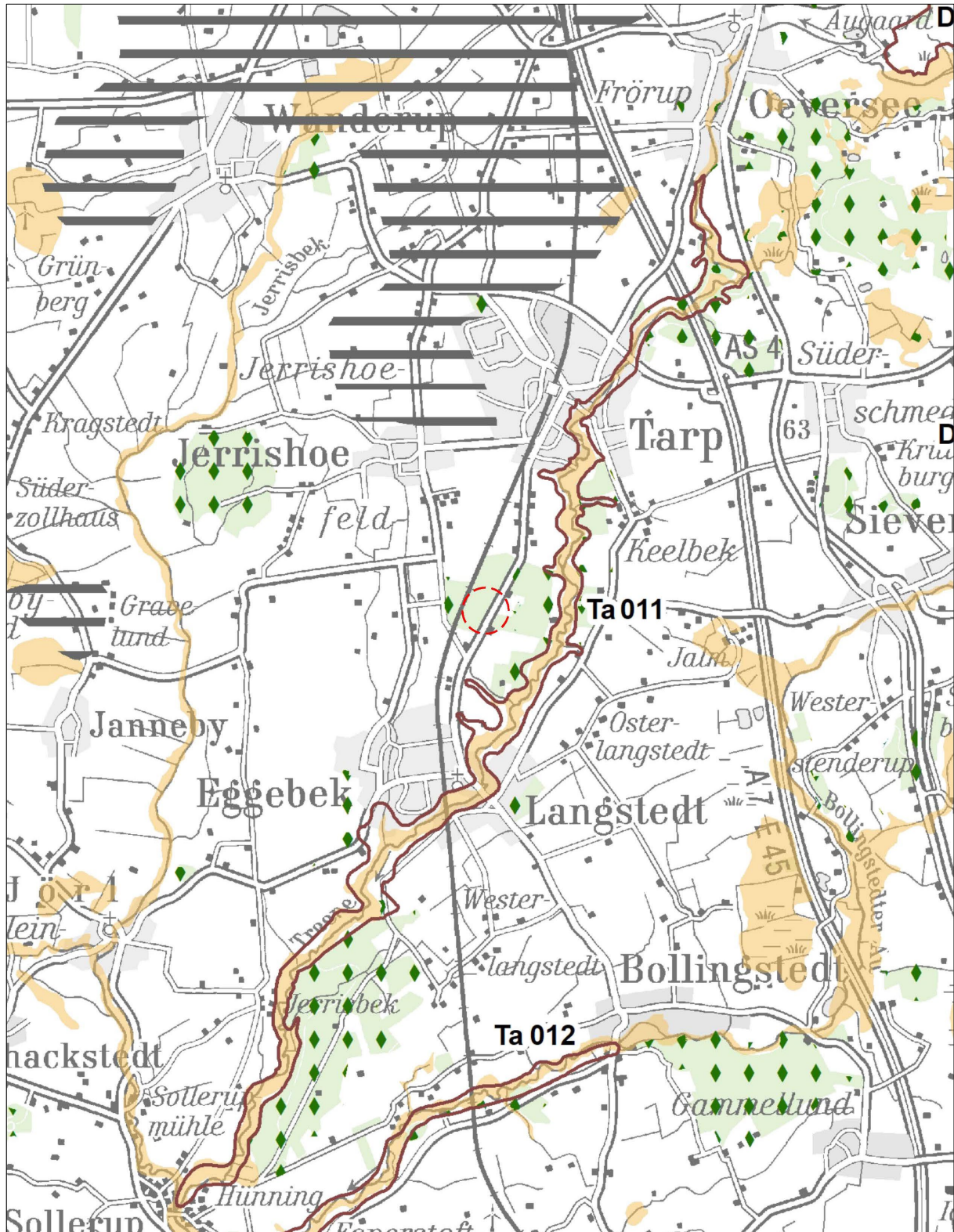


Abbildung 8 - Auszug Landschaftsrahmenplan 2020 - Hauptkarte III, M 1: 75.000
© GeoBasis-DE / BKG 2017

4.1.4 Natura 2000 / FFH-Gebiete

Das Gelände des ehemaligen Tanklagers steht in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem ca. 800 m östlich liegenden Treenetal, welches als Teil des Natura 2000 (hier FFH-Gebiet: DE 1322-391 "Treene Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au") Schutzgebietssystems ist.

Im Rahmen der Erstellung des B-Plans Nr. 14 ist zur Prüfung der Wirkungen der Planung auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes eine Vorprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt worden. Das Ergebnis der Vorprüfung zeigt, dass Beeinträchtigungen oder nachteilige Wirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

4.1.5 Naturschutzgebiet

Der südliche Teil des - mit 1.674 ha größten Naturschutzgebietes des Kreises Schleswig-Flensburg - „Obere Treenelandschaft“ grenzt direkt an das Gelände des ehemaligen Tanklagers an. Das Gebiet umfasst einen vergleichsweise naturnahen Landschaftsausschnitt der sich insbesondere durch den weitgehend intakten, naturnahen Lauf der Treene auszeichnet.

4.1.6 Landschaftsschutzgebiet

Weiterhin sind große Teile des Treenetales als Landschaftsschutzgebiet („Oberes Treenetal und Umgebung“) ausgewiesen.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 14 grenzt unmittelbar an die westliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Treenetal und Umgebung“. Vorrangiger Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist „die Natur in diesem Landschaftsschutzgebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten“.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes, daher kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. In einer Stellungnahme des Kreises zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der 11. Änderung des FNP der Gemeinde Eggebek vom 28.4.2015 heißt es: *Entsprechend ist eine Entlastung aus dem LSG Oberes Treenetal und Umgebung aufgrund der baulichen Bestandssituation der Sondergebietsfläche sowie der nachfolgenden Nutzung der bestehenden Gebäude der hierin überwiegend beabsichtigten landschafts- und erholungsbezogenen Nutzungen ohne nennenswerte hochbauliche Anlagen nicht erforderlich.*

4.1.7 Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Das ca. 800 m östlich des Geltungsbereiches des B-Plans gelegene Treenetal einschließlich der Randflächen und Teilen der Seitentäler sowie der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 14 mit dem Schwerpunkt Natur- und Umweltbildung sowie Naturschutz befinden sich im Bereich des „Landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein (Nr. 510, „Treenetal zwischen Oeversee und Treia“). Der Geltungsbereich mit den umgebenden Waldflächen befindet sich im westlichen Randbereich des Schwerpunktbereiches.

Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines weitgehend naturnahen Talraumes mit offenen bis halboffenen nassen Lebensräumen in der Aue und Entwicklung von offenen Biotopen und naturraumtypischen lichten Wäldern auf trocken-mageren Standorten an den Hängen und oberhalb der Hangkanten.

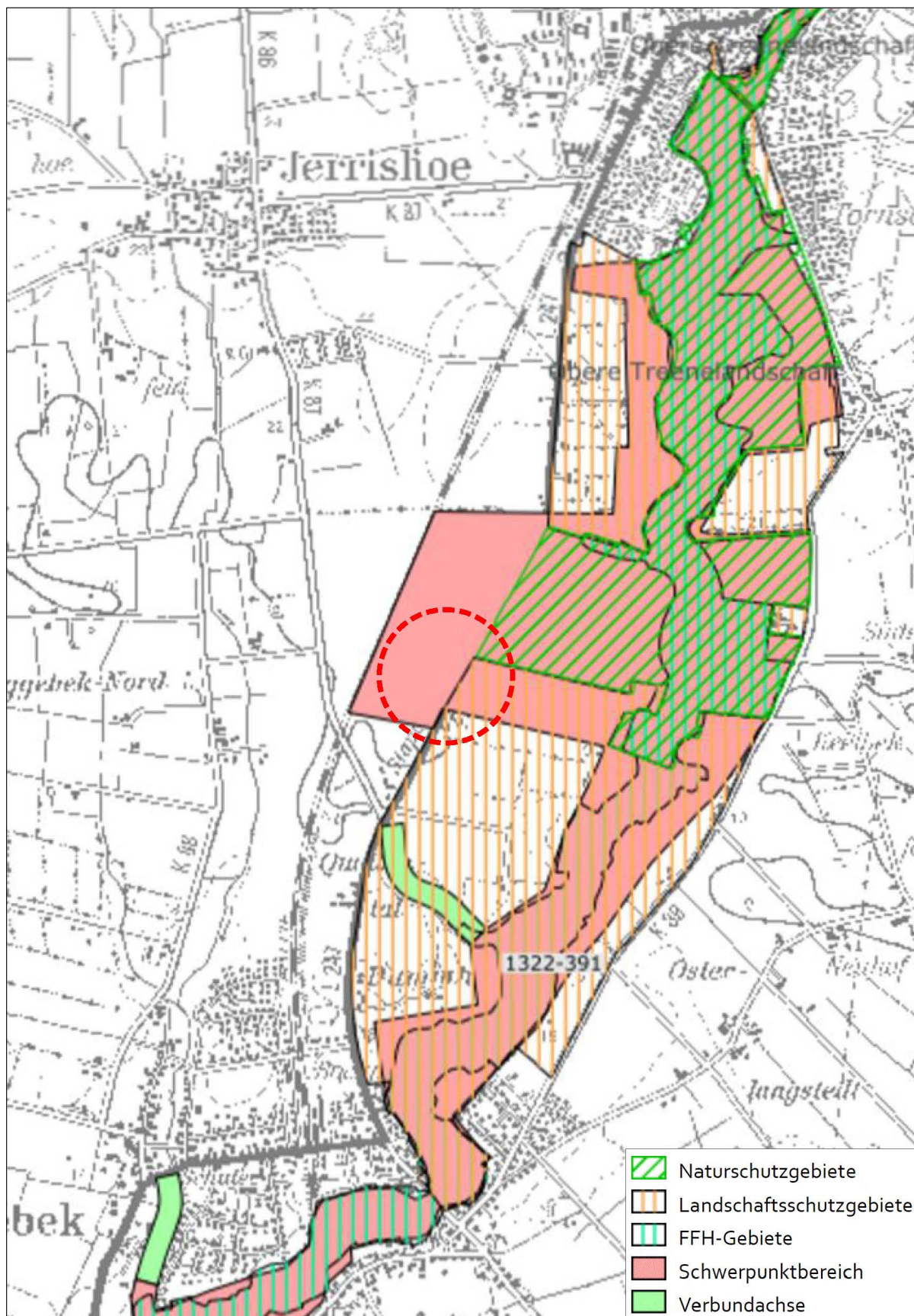


Abbildung 9 - Auszug Umweltatlas Schleswig-Holstein, © 2021 LLUR © 2021 LVermGeo

4.1.8 Geschützte Biotope

Die im Südwesten an den Plangeltungsbereich grenzenden Maßnahmenflächen (trockene Sukzessionsflächen) sind nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG als geschütztes Biotop zu bewerten.

4.1.9 Geowissenschaftlich schützenswertes Objekt

Das Tal der Treene zwischen Eggebek und Sollerup ist als „Geowissenschaftlich schützenswertes Objekt (Geotop)“ ausgewiesen.

4.1.10 Wald

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 14 ist in allen Himmelsrichtungen von Waldflächen umgeben (vgl. hierzu auch Regionalplan (2002) und Landschaftsrahmenplan (2020)). Zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz und zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist zwischen baulichen Anlagen bzw. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB und Waldflächen gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG grundsätzlich ein Abstand von 30 m einzuhalten.

Der B-Plan sieht an einigen Stellen eine Unterschreitung des 30m Abstandes vor. Ergänzende Angaben hierzu finden sich in den Kapiteln 5.6 (Brandschutz), 6.1.2.4 (Wald / Waldabstand) sowie 6.3.3 (Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen).

4.2 Örtliche Fachplanungen

4.2.1 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde Eggebek von 1996 sind verschiedene naturschutzfachliche Maßnahmen im Entwicklungsplan beschrieben:

- der Umbau der Nadelwälder in Misch- bzw. Laubwald
- die Nachpflanzung bzw. Neuanlage von Knicks
- die Entwicklung von gewässernahem extensiven Feuchtgrünland bzw. sonstigen extensiven Dauergrünland
- Entwicklung von trockenem Magergrünland

Für den Bereich des B-Plans sieht der Landschaftsplan keine gesonderten Maßnahmen des Landschafts- und Naturschutzes vor. Er weist den damaligen Bestand (Tanklager der Bundeswehr) aus.

4.2.2 Flächennutzungsplan

Der parallel mit dem B-Plan Nr. 14 entwickelte F-Plan weist für den Geltungsbereich des B-Plans entsprechend das Sondergebiet „SO 1: - Natur- und Umweltbildung, Verkauf regionaler Produkte, Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie -“ (§ 11 Abs. 1 BauNVO), „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) sowie „Wald/Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) auf.



Abbildung 10 - Auszug F-Plan, 11. Änderung

5 Auswirkungen der Planung / Abwägung mit öffentlichen Belangen

5.1 Emissionen und Immissionen

Aufgrund der Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung und der Art der vorliegend geplanten Nutzung im Rahmen des Artenschutzes wird weiterhin davon ausgegangen, dass es zu keinen negativen Einflüssen durch Immissionen kommt. Daher wird seitens der Gemeinde Eggebek erneut von der Erstellung eines Fachgutachtens abgesehen.

5.2 Überregionale Versorgungs- und Transportleitungen

Westlich des Geltungsbereiches verläuft von Nordwesten nach Südosten eine Produktenrohrfernleitung.

5.3 Ver- und Entsorgung

5.3.1 Strom, Telekommunikation

Die Stromversorgung der Gemeinde Eggebek wird durch die SH Netz AG sichergestellt. Der Ortskern und der ehemalige Flugplatz werden von dieser mit Gas versorgt. Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten das Merkblatt der SH Netz „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten.

Das örtliche Telekommunikationsnetz wird u.a. von der Deutsche Telekom betrieben. Die im Plangebiet verlegten Telekommunikationskabel der Deutsche Telekom sind zu berücksichtigen. Vor dem Beginn von Baumaßnahmen sind aktuelle Bestandspläne bei der zentralen Planauskunft anzufordern (planauskunft.nord@telekom.de, Tel.: +49 (431) 1458888, Fax: +49 (391) 580225405).

Als weiterer Telekommunikationsanbieter verfolgt die Amtswerke Eggebek GmbH & Co. KG den Ausbau des Breitbandnetzes. Die im Plangebiet verlegten bzw. noch zu verlegenden Telekommunikationskabel der Amtswerke Eggebek sind ebenfalls zu berücksichtigen. Vor dem Beginn von Baumaßnahmen sind aktuelle Bestandspläne anzufordern (leitungsauskunft@amtswerke-eggebek.de, Tel.: +49 (4606) 7619600).

Bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen sind die einschlägigen Bestimmungen zu berücksichtigen.

5.3.2 Wasser, Abwasser

Die Wasserversorgung der Gemeinde Eggebek wird durch den Wasserverband Nord sichergestellt. Die an der L 247 liegenden Bereiche sind an die dort verlaufende Hauptversorgungsleitung angeschlossen. Die Entsorgung erfolgt über die reaktivierte Hauskläranlage. Das anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin auf dem Grundstück versickert.

5.3.3 Abfall

Die Abfallentsorgung wird als öffentliche Einrichtung nach wie vor durch die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg (ASF) in Schleswig betrieben. Die private Zufahrtstraße ist in Hinblick auf das Befahren und etwaige Wendemanöver aufgrund der vorangegangenen militärischen Nutzung ausreichend dimensioniert. Ein direktes Anfahren der planungsgegenständlichen Gebäude ist jedoch nicht erforderlich.

5.4 Wasserrechtliche Belange

Gemäß Regionalplan (2002) liegt der Geltungsbereich in einem „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz“. Somit ist weiterhin bei allen Vorhaben der Grundwasserschutz besonders zu beachten.

5.5 Verkehrswege

Das Grundstück wird über die bereits bestehende Einfahrt von der Landesstraße 247 erschlossen.

5.6 Brandschutz

In der Gemeinde Eggebek besteht eine Freiwillige Feuerwehr. Die Löschwasserversorgung ist über Hydranten sichergestellt. Die Lage eventuell neu zu schaffender Hydranten ist im weiteren Planungsverlauf in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Die Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW in den auf die Bauleitplanung folgenden Genehmigungsverfahren sind zu beachten.

Gegen die Aufstellung der Tiny Workspaces in einem Abstand von mind. 20m zum südwestlichen Waldrand sowie die Unterschreitung der Waldabstände zu den Bestandsgebäuden Bw-1, Bw-3 und Bw-4 bestehen seitens des Brand- und Katastrophenschutzes des Kreises Schleswig-Flensburg keine Bedenken.

5.7 Altlasten und Kampfmittelverdachtsbereiche

Für den Bereich des ehemaligen SO BUND westlich der L 247 (Geltungsbereich des B-Plans Nr. 14, 1.Änderung) sind zurzeit keine Altlastenstandorte bekannt.

Munitionsfunde in diesem Bereich (damaliges Flurstück 51, heute Flurstücke 52 und 53) waren dem Kampfmittelräumdienst im Juni 2016 nicht bekannt. Gemäß der luftbildtechnischen Überprüfung durch den Kampfmittelräumdienst vom Mai 2020 handelt es sich bei dem Flurstück 53 nach wie vor nicht um eine Kampfmittelverdachtsfläche.

5.8 Belange der Bundeswehr

Belange der Bundeswehr sind betroffen. Das Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Schleswig/Hohn sowie im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Brekendorf. In unmittelbarer Nähe des Plangebietes verläuft der Schutzstreifen der



Abbildung 11 - Auszug Bestandsdokumentation LISA - Pipeline Hohn - Grz. DK (Teil der Stellungnahme)

NATO Pipeline Hohn - Grenze DK (FBG, vgl. Abbildung 11). Seitens der Bundeswehr bestehen keine Einwände/Bedenken bei Einhaltung der beantragten Parameter sowie Berücksichtigung der o. a. Hinweise.

Der Verlauf der Produktenfernleitung westlich des Geltungsbereiches (genaue Ausortung erforderlich!) sowie die Lager der Kraftstoffpumpstation (Sondergebiet SO 5) sind darüber hinaus der 11. F-Plan Änderung zu entnehmen:

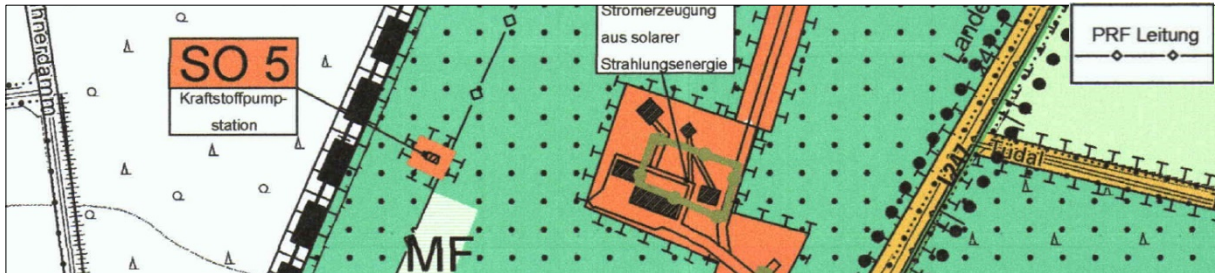


Abbildung 12 - Auszug F-Plan, 11. Änderung, Lage Produktenfernleitung (PRF) und Kraftstoffpumpstation (SO 5)

5.9 Belange des Denkmalschutzes

Nordwestlich des Geltungsbereiches, in einer Entfernung von ca. 130m, befindet sich ein archäologisches Denkmal gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG), das gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um einen Grabhügel (Objektnummer aKD-ALSH-Nr. 004 018; Archäologie-Atlas SH), der ein gut erhaltenes Monument einer Epoche übergreifenden Bestattungssitte darstellt, der in seiner bestehenden Form schützens- und erhaltenswert ist. Der Grabhügel weist Beschädigungen durch Abgrabung auf und ist wenig landschaftsprägend.

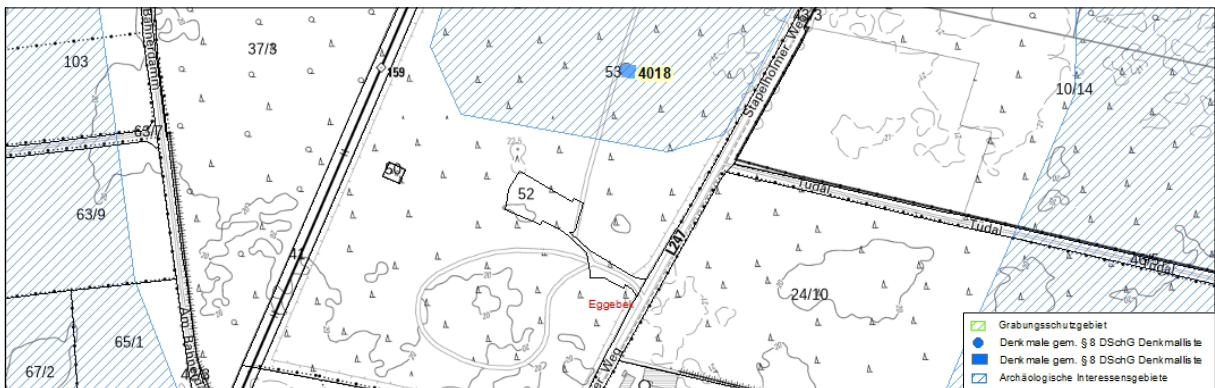


Abbildung 13 - Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

6 Umweltbericht

6.1 Einleitung

Die Umweltprüfung mit dem daraus resultierenden Umweltbericht wird für die 1. Änderung des B-Plans Nr. 14 „Sonderbereich Tanklager-Südbereich“ der Gemeinde Eggebek erstellt. Für die Belange des Umweltschutzes, entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB, wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der Umweltauswirkungen ermittelt, in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

6.1.1 Inhalte des Umweltberichtes

Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes werden in diesem Umweltbericht dargestellt, der zum Bestandteil der Begründung für die 1. Änderung des B-Plans Nr. 14 wird. Die Inhalte des Berichtes richten sich nach den Festsetzungen der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB:

- Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der 1. Änderung des B-Plans Nr. 14 einschließlich der festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne
- Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale des voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebietes
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie eine Beschreibung und Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffes
- in Betracht kommende Planungsalternativen

Die folgenden Gesetze, landschaftsplanerischen Vorgaben bzw. Planwerke werden für die Erstellung des Umweltberichtes herangezogen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 2010
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), 2016
- Landschaftsrahmenplan (LRP), 2020
- Landesweites Biotopverbundsystem für Schleswig-Holstein
- Kommunale Fachplanungen (s. a. Kap. 4.2)

6.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Über die konkreten Ziele der Landschaftsplanung hinaus sind die in § 1 a BauGB genannten Zielvorgaben zum Umweltschutz einschlägig. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und die landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Zudem behalten im Rahmen der Abwägung die in § 1 BNatSchG aufgeführten grundsätzlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ihre Gültigkeit. Dies sind der Schutz bzw. die Pflege

- o der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- o der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- o der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie

- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

6.1.2.1 Fachgesetze

Für die 1. Änderung des B-Plans Nr. 14 ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben sowie bewertet werden. Als Belange des Umweltschutzes werden die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild benannt.

Die Grundsätze und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege werden im BNatSchG § 1 Abs. 1 festgelegt.

6.1.2.2 Besonderer Artenschutz

Entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Umsetzung des Vorhabens Zugriffsverbote auf gemeinschaftsrechtlich besonders oder streng geschützte Arten bewirkt werden können. Bei dem geplanten Vorhaben wird der jetzige Gebäudebestand aus der militärischen Vornutzung erhalten und für artenschutzfachliche Zwecke genutzt werden.

In dem Zeitraum Juni 2019 - April 2020 fanden an 7 Terminen mehrere Kartierungen ausgewählter zoologischer Artengruppe auf dem Gelände des ehemaligen Tanklagers statt (Anlage 1 und 2). Weiterhin fand eine örtliche Begehung mit botanischer Kartierung in dem für die Erweiterung des B-Plans Nr. 14 vorgesehenen Geltungsbereiches statt. Dabei sind kennzeichnende Pflanzenarten von Trockenbiotopen vorrangig in Bereichen gefunden worden, die mit Regiosaat eingesät worden sind (Vorkommen und Artenzusammensetzung der Regiosaatgutmischung s. Anlage 3), jedoch nicht in dem unmittelbaren Vorhabenbereich (s.a. Kap. 6.2.1.2). Die Ergebnisse der Kartierungen haben ergeben, dass Lebensstätten von europäischen Arten, die besonders oder streng geschützt sind, durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt sind.

Weiterhin wird Bezug genommen auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, die für die Erstellung des Umweltberichtes zum B-Plan Nr. 14 durchgeführt worden ist, um die Relevanz der Arten zu ermitteln, für die vorhabenbedingt artenschutzrechtliche Zugriffsverbote zu erwarten sind. Diese Artengruppen werden im Kapitel 6.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen dargestellt. Bezugnehmend auf den Umweltbericht zum B-Plan Nr. 14 werden die für die 1. Änderung des B-Planes Nr. 14 erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (s.o.) in Kapitel 6.3.3 erläutert.

6.1.2.3 Bodenschutz

Das BBodSchG regelt die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Entsprechend § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Regionale Informationen über Bodenfunktionen können den Bodenbewertungskarten des Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein entnommen werden. Die

Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist den Darstellungen der geowissenschaftlich schützenswerten Objekte (Geosch Ob) in Schleswig-Holstein (Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein 1993) sowie den Auskünften des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein und weiteren allgemein zugänglichen Quellen (z.B. Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan) zu entnehmen.

6.1.2.4 Wald / Waldabstand

Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist gem. § 24 LWaldG ein Abstand von 30 m zwischen Bauvorhaben gem. § 29 BauGB und Waldflächen einzuhalten.

Durch die Aufnahme der Bestandsgebäude Bw-1 bis Bw-3, der Betonplatte (Bw-4) sowie der Aufstellfläche der Tiny Workspaces und die damit verbundene Erweiterung der Baugrenze in der 1. Änderung des B-Plans Nr. 14 wird der Abstand von 30 m zu dem nach LWaldG geschützten Waldbestand stellenweise unterschritten.

Durch die Vorhaben im Bereich der Gebäude Bw-1 (Lager), Bw-3 (Fledermausbunker) und Bw-4 (Betonplatte) ist keine Beeinträchtigung der Waldfunktion zu besorgen, da die Gebäude bzw. Elemente aus der Zeit der Nutzung durch die Bundeswehr bereits bestehen und die geplante nachfolgende Nutzung zum Zwecke des Artenschutzes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Funktion des Waldes haben wird.

Da in diesen Fällen weder ein erhöhtes Risiko für den Wald noch für die Gebäude gegeben ist, wird seitens der Unteren Forstbehörde der Weiternutzung der bestehenden Bundeswehrgebäude innerhalb des Waldabstandes als Lagergebäude (BW-1), zum Ausbau als Fledermausbunker (BW-3) sowie der Errichtung eines Pavillons auf einer bestehenden Betonplatte (BW-4) in ca. 20 Metern zum Waldrand zugestimmt, sofern von der Nutzung keine Brandgefahr ausgeht, die Gebäude nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen und seitens der Bauaufsicht keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

In Hinblick auf die Tiny Workspaces hat die Untere Forstbehörde ihre Zustimmung in Aussicht gestellt, soweit die Aufstellung in einem Abstand von mind. 20 m zum Waldrand erfolgt (s. Abbildung 14), die Bauaufsicht diesem Abstand ebenfalls zustimmt und deren Abstand untereinander mind. 6 m beträgt.

Aufgrund der architektonischen Umgestaltung der Fassade des Bestandsgebäudes Bw-2 (Aufzucht von Amphibien und Reptilien) wurde zur Gewährleistung des Waldabstandes von 30m eine Waldumwandlung (§ 9 LWaldG) der entsprechenden Flächenanteile gesondert beantragt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Waldgrenzen ergibt sich für das Gebäude Bw-2 eine umzuwandelnde Waldfläche von 503 m² (s. Abbildung 15). Die Genehmigung zur Umwandlung von Wald gemäß § 9 Abs. 1 Landeswaldgesetz wird durch die untere Forstbehörde in Aussicht gestellt. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg erteilt das naturschutzrechtliche Einvernehmen für die Waldumwandlung, sofern Bäume nur in dem Zeitraum vom 1.10.-28.2. eines Jahres gefällt werden.

Zu den Themen Brandschutz und Ausgleich wird auf die Kapitel 5.6 und 6.3.3 verwiesen. Der Waldabstand wird nachrichtlich in den B-Plan aufgenommen.

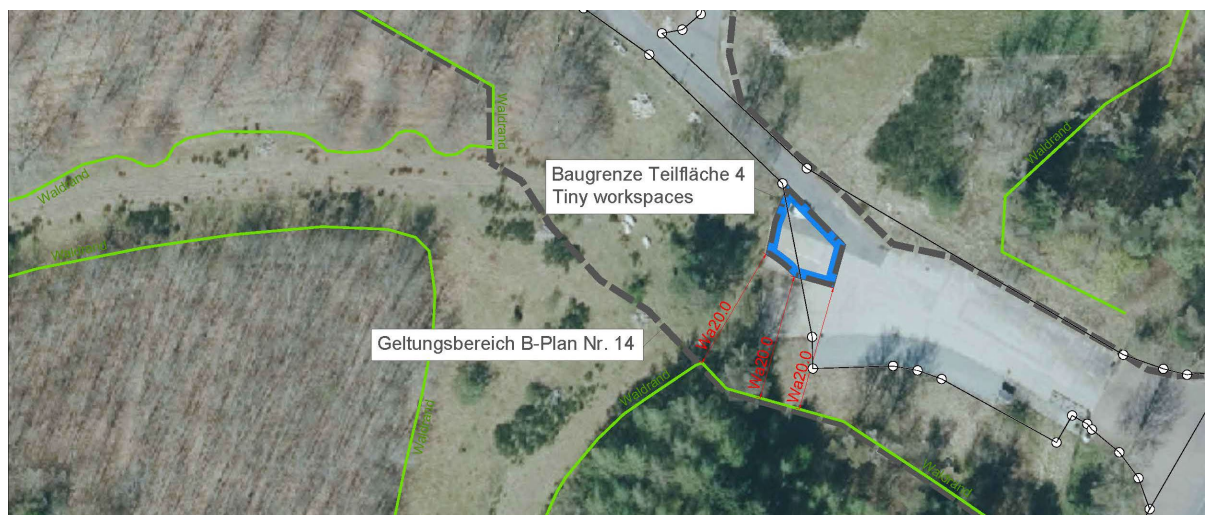


Abbildung 14 - Abstand Waldgrenze Tiny Workspaces



Abbildung 15 - Fläche Waldumwandlung für Bw-2

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes sowie der Umweltmerkmale

Die Auswirkungen der Planung werden für die jeweiligen Schutzgüter ermittelt und bewertet. Dabei wird die derzeitige Umweltsituation, die bestehende Vorbelastungen sowie besondere Empfindlichkeiten des jeweiligen Schutzgutes beschrieben. Daraus abgeleitet werden in der Planung Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen.

6.2.1.1 Schutzgut Mensch

Natur und Landschaft sind entsprechend § 1 BNatSchG so zu schützen, dass u.a. die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Für das Schutzgut Mensch werden in diesem Zusammenhang im Folgenden Beeinträchtigungen der Gesundheit u.a. durch Lärm und andere Immissionen sowie Einschränkungen von Erholungs- und Freizeitfunktionen und der Wohnqualität betrachtet.

Bestand

Das Bildungshaus Treenelandschaft ist mittlerweile errichtet worden. Die noch verbleibenden Gebäude aus der Nutzungszeit durch die Bundeswehr im Bereich des ehemaligen Tanklagers sind aktuell ungenutzt. Etwa 1.350 m südlich des Plangebiets befinden sich wohnbauliche Nutzungen im Bereich des B-Plans Nr. 6 „An der Sandkuhle“ in der Gemeinde Eggebek. Das Treenetal erfüllt eine wichtige Funktion für die Naherholung.

Vorbelastung

Im Gebiet der 1. Änderung des B-Plans Nr. 14 existieren Vorbelastungen durch die bestehenden Gebäude des ehemaligen Bundeswehr-Tanklagers sowie das Bildungshaus Treenelandschaft.

Empfindlichkeit

Das Schutzgut Mensch weist bezüglich der geplanten qualitativen Aufwertung der natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen eine geringe bis keine Empfindlichkeit auf.

Bewertung

Von den geplanten Nutzungen der Bestandsgebäuden der Bundeswehr, dem zu errichtenden Pavillon sowie den Tiny Workspaces in dem im B-Plan Nr. 14 ausgewiesenen Sondergebiet gehen keine Lärmemissionen aus, so dass mit den geplanten Nutzungen keine Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen bzw. der Naherholung im Außenbereich durch eine Zunahme von Verkehrsemissionen oder anderen Schallquellen ausgehen. Die besondere Bedeutung des Plangebietes als Raum für die Erholung des Menschen wird nicht verschlechtert. Das charakteristische Landschaftsbild wird durch die Nutzung der bereits bestehenden Gebäude sowie den kleinteiligen Zubau (Pavillon und Tiny Workspaces) nicht verändert.

6.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Lebensstätten und Biotop sind vor Beeinträchtigungen durch den Menschen auf der Grundlage des BNatSchG zu schützen. Ihre Funktion im Naturhaushalt sowie die Sicherung lebensfähiger Populationen und der Austausch zwischen den Populationen sind zu erhalten.

Bestand Pflanzen

Die Vegetation des Plangebietes ist charakterisiert durch magere Standorte bedingt durch die Vornutzung als militärischer Standort (Gebäude und befestigte Flächen des Tanklagers, keine Düngung, extensive Nutzung) sowie durch gezielte biotopgestaltende und artenschutzfachliche Maßnahmen. Südlich der bestehenden Gebäude und im Rahmen der 1. Änderung in den B-Plan aufzunehmenden Gebäude grenzen geschützte Biotop wie Trocken- und Magerrasen

an. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches für die 1. Änderung des B-Plans Nr. 14 bestehen vorrangig aus einem Mosaik aus Trockenrasenaspekten und Flächen, die mit Bäumen und Gehölzen bestanden sind. Trockenrasen zählen zu den gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.

In dem unmittelbaren Vorhabenbereich der geplanten Maßnahme (Ausbau eines Gebäudes, Errichtung einer Voliere) befinden sich keine Arten gesetzlich geschützter Biotope (s.a. Anlage 2). Westlich und nördlich grenzen als Wald definierte Flächen an das im B-Plan Nr. 14 ausgewiesene Sondergebiet an.

Bestand Tiere

Die im Geltungsbereich vorhandenen sowie die angrenzenden Lebensräume bedingen das Vorkommen von europäisch geschützten Arten. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, verschiedene Vogel- und Insektenarten konnten in dem ehemaligen Tanklager nachgewiesen werden (s. Anlage 1).

Vorbelastung

Im Plangebiet bestehen Vorbelastungen durch den baulichen Bestand der militärischen Vornutzung sowie durch das Bildungshaus Treenelandschaft.

Empfindlichkeit

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung und der Erhaltung wertgebender und gesetzlich geschützter Biotope und Landschaftselemente während und nach Durchführung der geplanten Maßnahmen sowie des Erhaltes des Charakters des Landschaftsschutzgebietes ist die Empfindlichkeit in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen gering.

Bewertung

Die geplanten Maßnahmen werden zu keiner Zerstörung oder Beeinträchtigung vorhandener gesetzlich geschützter Biotope führen.

Durch die Art der geplanten Maßnahmen sowie unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Zugriffsverbote wie Beschädigungen, Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Tötungen von Einzelindividuen der als relevant definierten Tierarten (Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und europäischen Vogelarten) mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zusätzlich wird auf den Artenschutzfachbeitrag zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eggebek verwiesen, der für das Schutzgut Tiere und Pflanzen die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der dort aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich eingeschätzt. Ergänzend kann hinzugefügt werden, dass die Zauneidechse bisher trotz regelmäßiger zoologischer Kartierungen seit 2015 nicht nachgewiesen werden konnte. In der letzten Kartierungsperiode sind ebenfalls keine Kreuzkröten nachgewiesen worden (s. Anlage 1). Alle geplanten Arbeiten, die in dem Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 14 durchgeführt werden, dienen der Umweltbildung sowie dem Artenschutz. Nur in dem bestehenden Bunker (Bw-3) besteht die Möglichkeit, dass Fledermäuse diesen in dem jetzigen Zustand möglicherweise als Wochenstube oder Tagesversteck nutzen. Die anderen

beiden Bestandsgebäude (Bw-1 und Bw-2) bieten keine Rückzugsmöglichkeiten für Fledermäuse. Dadurch sowie durch eine regelmäßig durchgeführte baubiologische Begleitung während der Bauphase kann sichergestellt werden, dass es nicht zu signifikanten Tötungen oder Verletzungen von einzelnen Fledermäusen kommt.

Durch Einhaltung der in dem Fachbeitrag zum Artenschutz zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eggebek aufgeführten und der jetzigen Situation angepassten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen können Zugriffsverbote auf europäisch geschützte Arten ausgeschlossen werden. (s. Kap. 6.3.3). Die geplanten Maßnahmen, die die Änderung des B-Plans Nr. 14 erforderlich machen, werden mit dem Ziel des Artenschutzes durchgeführt. Beeinträchtigungen für geschützte Arten sind durch die geplanten Maßnahmen ausgeschlossen. Der Umfang der geplanten Baumaßnahmen ist auf kleine Teilbereiche beschränkt.

6.2.1.3 Schutzgut Boden

Gemäß § 1 Abs. 3 und 5 BNatSchG und BauGB § 1a Abs. 2 sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sind der Nutzung von Flächen im Außenbereich vorzuziehen. Die Funktionen des Bodens sind gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Der Boden erfüllt im Sinne des Gesetzes u.a. natürliche Funktionen als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbau-medium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften u.a. für Wasser und Luft.

Bestand

Das Plangebiet liegt im Naturraum der schleswig-holsteinischen Geest, genauer in der Schleswiger Vorgeest. Die Vorgeest ist durch Schmelzwasserablagerungen der letzten Eiszeit entstanden. Die so entstandene nährstoffarme Landschaft mit ihren Sandern ist charakterisiert durch substratdurchlässige Standorte. Überwiegende Bodentypen sind Gleye und Podsole mit der stellenweisen Bildung von Ortstein.

Vorbelastung

Im Geltungsbereich für die 1. Änderung des B-Plans Nr. 14 gibt es keine Hinweise auf bekannte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten.

Empfindlichkeit

Grundsätzlich besteht eine hohe Empfindlichkeit des Bodens gegenüber schädlichen Bodenveränderungen sowie Bodenversiegelungen.

Der Boden im Geltungsbereich für die 1. Änderung des B-Plans Nr. 14 zeichnet sich durch eine hohe Substratdurchlässigkeit aus. Entsprechend können nur wenig Niederschlagswasser zurückgehalten sowie Nährstoffe gebunden werden. Für die Grundwasserneubildung spielt der Boden dadurch eine wichtige Rolle.

Durch die extensive bzw. auf Teilen des Geltungsbereiches nicht durchgeführte landwirtschaftliche Nutzung der Fläche besteht nur ein geringes Risiko der Nitratauswaschung.

Die baulichen Nutzungen konzentrieren sich auf einen bereits vorbelasteten Standort, d.h. auf die Nachnutzung bereits bestehender Gebäude auf dem Gelände des ehemaligen Tanklagers. Auf diese Weise können zusätzliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden vermieden werden.

6.2.1.4 Schutzgut Wasser

Wasser ist Bestandteil des Naturhaushaltes und ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Insbesondere der vorsorgende Grundwasserschutz als auch der Erhalt natürlicher Oberflächenwasser stehen im Vordergrund. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 3 BNatSchG sind Gewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat zum Ziel, die rechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Bewirtschaftung des ober- und unterirdischen Wassers nach Menge und Beschaffenheit zu schaffen sowie die menschlichen Einwirkungen auf Gewässer zu steuern.

Bestand

Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit relativ tiefem Grundwasserkörper (Landwirtschafts- und Umweltatlas). Der Grundwasserstand liegt bei ca. 11-14 m unter dem Gelände (Grundwassermessstelle Jerrishoe). Dennoch wird der Grundwasserkörper aufgrund seiner durchlässigen Deckschichten als gefährdeter Grundwasserkörper bewertet.

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 14 nicht vorhanden.

Vorbelastung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 14 liegt in der Flussgebietseinheit (FGE) Eider. Der Grundwasserkörper in der FGE Eider ist in Bezug auf den chemischen Zustand in großen Teilen als gefährdet anzusehen. Hierbei ist die Überschreitung der Qualitätsnorm für Nitrat laut dem Bewirtschaftungsplan FGE Eider (2. Bewirtschaftungszeitraum 2016-2021) entscheidend für die Einstufung in den schlechten chemischen Zustand des Grundwasserkörpers des Hauptgrundwasserleiters.

Die bestehenden Gebäude im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 14 werden als Bodenversiegelung und damit als Vorbelastung des Grundwassers gewertet.

Empfindlichkeit

Eine grundsätzliche Empfindlichkeit des Grundwasserkörpers besteht durch Einträge von grundwassergefährdenden Stoffen in den Boden und durch eine Reduzierung der Grundwasserneubildung durch eine zusätzliche Überbauung von Boden.

Bewertung

Durch eine Nutzung vorbelasteter Flächen, d.h. hier bereits bestehender Gebäude, in dem Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 14 wird eine zusätzliche Versiegelung des Bodens vermieden und die derzeitige Grundwasserneubildung nicht beeinflusst.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser werden demzufolge als nicht erheblich eingestuft.

6.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Luft ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Als Belange des Umweltschutzes werden Luft und Klima daher in § 1 Abs. 6 r. 7a BauGB berücksichtigt. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind nach BNatSchG § 1 Abs. 3 Satz 4, Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) werden der Umgang und die Vermeidung von Immissionen festgesetzt.

Bestand

Die Gemeinde Eggebek wird vom charakteristischen Klima Schleswig-Holsteins geprägt. Schleswig-Holstein liegt in der Modellregion „Nordwestdeutsches Tiefland“. Die jährlichen Temperaturschwankungen sind gering, die Zahl der Frosttage liegt ebenso wie die Zahl der Sommertage unter dem bundesweiten Durchschnitt. Die Klimaverhältnisse unterliegen hauptsächlich maritimen Einflüssen, so dass die Niederschlagsmenge großen Schwankungen unterliegen kann. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8,2°C. Die vorherrschende Windrichtung ist Westen.

Vorbelastung

Es bestehen keine Vorbelastungen der Luft durch emittierende Betriebe oder andere Emissionen von klimaschädlichen Treibhausgasen.

Empfindlichkeit

Eine Empfindlichkeit besteht grundsätzlich gegenüber der Emission von Schadstoffen und klimaschädlichen Treibhausgasen.

Bewertung

Die Änderung des B-Plans lässt keine Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima und Luft erwarten

6.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen sowohl das vorhandene Landschaftsbild als auch die durch das Vorhaben bedingten Auswirkungen im Mittelpunkt. Dabei sind die Faktoren von Bedeutung, die die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mitprägen. In § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 5 BauGB wird der Beitrag der Bauleitplanung zum Umgang mit dem Orts- und Landschaftsbild hervorgehoben. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind nach § 1 Abs. 4 BNatSchG die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft als Schutzgut zu bewahren.

Bestand

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar westlich des Landschaftsschutzgebietes „Treenetal und Umgebung“. Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes der 1. Änderung des B-Plans Nr. 14 ist geprägt durch die naturnahen Bereiche des ehemaligen Tanklagers, die naturschutzfachlich entwickelt wurden und werden sowie den angrenzenden Waldflächen und dem nahe gelegenen Treenetal.

Vorbelastung

Die bestehende Bebauung und Versiegelung im Bereich des ehemaligen Tanklagers werden als Vorbelastung des Landschaftsbildes gewertet.

Bewertung

Durch die 1. Änderung des B-Plans wird eine Erweiterung des Geltungsbereiches vorbereitet, die mit dem umgebenden sensiblen Landschaftsraum vereinbar ist. Es sind keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu erwarten, da keine wesentliche Änderung der tatsächlich vorhandenen Bebauung vorgenommen wird.

6.2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung nach §1 Abs. 6 Satz 5 BauGB besonders zu berücksichtigen. Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind u.a. besonders historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG zu bewahren.

Bestand

In dem Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 14 befinden sich keine archäologischen Kulturdenkmäler (s. Denkmalliste Schleswig-Flensburg, Landesamt für Denkmalpflege). Nordöstlich des Geltungsbereiches gelegen, in einer Entfernung von ca. 130m, befindet sich ein Grabhügel (Objektnummer aKD-ALSH-Nr. 004 018; Archäologie-Atlas SH).

Bewertung

Es sind keine Beeinträchtigungen des Schutzguts durch die Planung zu erwarten.

6.2.2 Wechselwirkungen der unterschiedlichen Schutzgüter

Unter den betrachteten Schutzgütern bestehen gegenseitig in unterschiedlichem Maße Wechselwirkungen. Da die voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter als nicht erheblich bewertet wurden, sind ebenfalls keine Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander zu erwarten bzw. zu betrachten.

6.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

6.3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der 1. Änderung des B-Plans wird eine bauliche Nutzung bestehender, bisher zum Rückbau vorgesehener Gebäude, zur Errichtung eines Artenschutzzentrums, die Errichtung eines Pavillons auf einer bestehenden Betonplatte sowie die Aufstellung von Tiny Workspaces auf bereits versiegelten Flächen (private Parkflächen) ermöglicht werden. Das Plangebiet liegt in

unmittelbarer Nähe zu sensiblen und geschützten Biotopen. Bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Erstellung des bestehenden B-Plans Nr. 14 (i. V. m. der 11. Änderung des FNP) wurde über entsprechende Plandarstellungen dafür Sorge getragen, dass der Schutz und die Erhaltung von Natur und Landschaft ein hohes Gewicht bei der Abwägung der Belange untereinander haben und durch entsprechende Festsetzungen der Schutz der Umwelt gewährleistet werden kann. Somit ist mit der vorliegenden Planung keine nachteilige Entwicklung des Umweltzustands verbunden.

6.3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei ausbleibender Durchführung wird der bestehende Gebäudebestand verbleiben und langsam verfallen. Die Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet bei einer Nichtdurchführung der Planung würde sich nicht verbessern und nicht verschlechtern. Die bestehende Nachnutzung mit dem Schwerpunkt Umweltbildung sowie Natur- und Artenschutz würde von der Errichtung eines Artenschutzzentrums in dem Plangebiet deutlich von der davon ausgehenden Wirkung auf den Artenschutz profitieren bzw. würde bei Nichtdurchführung der Planung das bestehende Potential des Standortes nicht ausgenutzt werden.

6.3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung von § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG sind erwartete Eingriffe in Natur und Landschaft auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen zu beurteilen und Entscheidungen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu treffen. Nach §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG bzw. §9 des LNatSchG (2016) sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu begründen und durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote werden in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Die genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG Voraussetzung für die Umsetzung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 14. Grundsätzlich gilt es, Eingriffe zu vermeiden und zu minimieren. Folgende Maßnahmen tragen zu diesem Grundsatz bei:

Im Rahmen der 1. Änderung des B-Plans werden nahezu ausschließlich bereits versiegelte Flächen genutzt.

Das von den versiegelten Flächen abgeführte Niederschlagswasser wird in den angrenzenden unversiegelten Oberflächen versickert werden.

§ 202 BauGB beinhaltet den Schutz des Mutterbodens. Danach wird Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.

Die im Fachbeitrag zum Artenschutz zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eggebek aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Zugriffsverboten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei der 1. Änderung des B-Plans Nr. 14 ebenfalls zwingend zu beachten.

Hierzu zählen in Bezug auf die 1. Änderung des B-Plans:

Erforderliche Fällungen von Einzelgehölzen für die Umsetzung des Bauvorhabens sind auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum letzten Tag des Februars zu beschränken, um artenschutzrechtliche Konflikte (Tötung, Verletzung, Störung) hinsichtlich europäischer Vogelarten aus der Gilde „Wälder, Gebüsch und Kleingehölze einschließlich Waldlichtungen“ mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Ggf. erforderliche Fällungen sind im Vorwege mit der UNB abzustimmen.

Im Rahmen der Bauarbeiten sind negative Einflüsse auf Amphibien und Reptilien nahezu ausgeschlossen (s. Anlage 1 und 2 - Ergebnisse der Kartierung), da die geplanten Maßnahmen ausschließlich in kleinen Teilbereichen (max. 80 m² außerhalb von Gebäuden) stattfinden. Auf einen im Fachbeitrag zum Artenschutz zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eggebek genannten Folienzaun zum Schutz der Zauneidechse kann verzichtet werden, da die Zauneidechse trotz Kartierung nicht nachgewiesen werden konnte. Zusätzlich wird während der Bauphase eine regelmäßige baubiologische Begleitung durchgeführt, um Beeinträchtigungen von Amphibien und Reptilien zu vermeiden.

Im Rahmen des B-Plans Nr. 14 wurden Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG vorbereitet, die insbesondere dazu geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden zu bewirken. Trotz der dargestellten Maßnahmen im Sinne von Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen (Nutzung bereits bestehender versiegelter Flächen bzw. Entsiegelung von Boden) verblieben unvermeidbare Beeinträchtigungen, die einen Ausgleich erforderten. Den Ausgleich hat die Gemeinde Eggebek über eine Nutzung von 1.395 Ökopunkten im gemeindeeigenen Ökokonto „Tydal“ sowie im Geest-Ökokonto Sollerup im gleichen Naturraum gesichert.

Eingriffe in Natur und Landschaft, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind vom Verursacher auszugleichen. Aufgrund dessen, dass vorliegend vornehmlich bestehende Gebäude sowie bereits versiegelte Flächen in den Geltungsbereich integriert werden und mit den vorgesehenen baulichen Maßnahmen, wenn, nur geringfügige zusätzliche Versiegelungen vorgenommen werden, ist lediglich eine Kompensation der umzuwandelnden Waldflächen erforderlich.

Für die umzuwandelnden Waldflächen (0,0503 ha) aufgrund der Unterschreitung der Waldgrenze ergeben sich folgende Ausgleichserfordernisse (Aufforstung im Verhältnis 1:2) für:

- Bestandsgebäude Bw-2: Der Waldausgleich (0,1006 ha) soll als Waldrandgestaltung auf dem Flurstück 37/1, Flur 4 der Gemeinde und Gemarkung Eggebek erfolgen (s. Abbildung 16 und Abbildung 17).

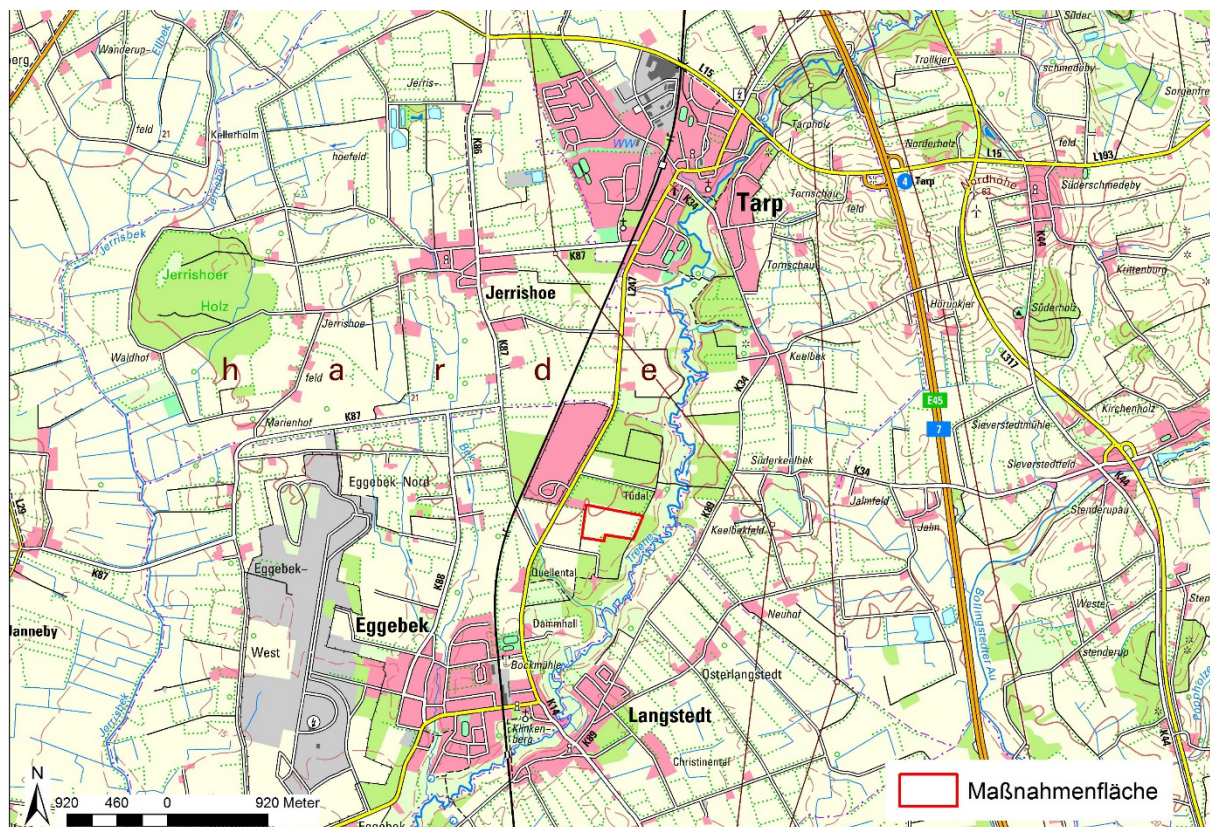


Abbildung 16 - Lage Ökokonto im Raum



Abbildung 17 - Maßnahmenfläche für Bw-2

6.3.4 Planungsalternativen und Nullvariante

Die Gemeinde Eggebek hat im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde anderweitige Planungsmöglichkeiten zur Realisierung der geplanten Nutzungen gemäß dem in dem B-Plan Nr. 14 ausgewiesenen Sondergebiet geprüft.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass „aufgrund der gewachsenen vorhandenen Infrastruktur und der Besonderheiten der Lage ein ähnlich ausgestatteter Standort nicht realisierbar ist. Aufgrund der direkten Nähe zum Bildungshaus stehen für das geplante Vorhaben keine vergleichbar geeigneten Flächen im Gemeindegebiet zur Verfügung.

Eine Nullvariante würde den Verzicht auf das Vorhaben bedeuten. Eine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht erkennbar.

Die Gemeinde Eggebek hält zudem die übergeordneten raumordnerischen Ziele der verschiedenen Schutzansprüche hinsichtlich Natur und Landschaft (LSG, FFH, Biotopverbund, Wald) für vereinbar mit dem Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Sicherung und Entwicklung der bestehenden Angebote.

6.4 Zusätzliche Angaben

6.4.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken (Technische Verfahren bei der Umweltprüfung)

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden allgemein zugängliche Umweltinformationen wie der digitale Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) ausgewertet, die durch Ortsbegehungen einschließlich Kartierung ergänzt worden sind. Darüber hinaus erfolgten die Analyse und Bewertung der Schutzgüter unter Verwendung der Daten zum B-Plan Nr. 14 sowie der dazu parallel aufgestellten 11. Änderung des F-Plans. Die Bewertung der Schutzgüter wurde nach fachlich gebräuchlichen Kriterien vorgenommen. Die Prognose des zukünftigen Umweltzustands erfolgte vor dem Hintergrund des ermittelten derzeitigen Umweltzustands unter Verwendung verbal-argumentativer, naturschutzfachlich gebräuchlicher Kriterien. Die angewendeten Verfahren sind allgemein anerkannt. Technische Defizite oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahren, die für das Ergebnis der Umweltprüfung von Bedeutung sind, sind nicht bekannt. Die Informationsgrundlagen sind insgesamt als ausreichend zu betrachten.

6.4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Aufgrund des geringfügigen Eingriffs sowie der vorliegenden Kartierungsergebnisse erfordert die 1. Änderung des B-Plans keine Maßnahmen zur Umweltüberwachung.

6.5 Zusammenfassung

Die Gemeinde Eggebek schafft mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 14 die planungsrechtliche Grundlage für eine Weiterentwicklung von Umweltbildungsangeboten sowie Arten- und Naturschutzmaßnahmen im Bereich des ehemaligen Bundeswehr-Tanklagers. Die noch vorhandenen Bundeswehrgebäude werden in die Baugrenze aufgenommen und die bestehende Nutzung mit dem Schwerpunkt Umweltbildung und Naturschutz durch praktisch angewandten Artenschutz ergänzen.

In dem vorliegenden Umweltbericht wurden die Folgen der Planänderung auf die Umweltgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter geprüft und bewertet.

Weiterhin ist aufgezeigt worden, wie möglicherweise nachteilige Veränderungen einzelner Schutzgüter der Umwelt zu vermeiden oder zu minimieren sind, indem Gehölze zum Schutz artenschutzrechtlicher Belange lediglich im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des Februars gefällt werden und eine baubiologische Begleitung erfolgt.

Unter Berücksichtigung der genannten Punkte werden keine nachteiligen Veränderungen durch die Planung erwartet.

7 Anlagen

Anlage 1 - Kartierung Eggebek Tanklager

Anlage 2 - Artenzusammensetzung der ausgesäten Regiosaatgutmischung

Anlage 1 - Kartierung Eggebek Tanklager

Im Zeitraum von Juni 2019 bis April 2020 fand an insgesamt sieben verschiedenen Terminen eine Kartierung verschiedener Insektengruppen, Amphibien, Reptilien, Vögeln und Säugetieren im ehemaligen Tanklager der Bundeswehr in Eggebek statt.

Im Bereich des Bauvorhabens sind nur wenige Arten beobachtet worden. Die Insekten wurden bei der Nahrungssuche auf Blüten vor allem im Sommer und Spätsommer beobachtet.

Im unmittelbaren Vorhabenbereich wurden keine Amphibien, Reptilien oder geschützte Insekten beobachtet, daher werden besonders oder streng geschützte Arten im Zuge der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

Gruppe	Art	RL SH	BNatSchG	Bil- dungs- haus	Fläche Nord	Fläche Süd
Amphibia	<i>Lissotriton vulgaris</i>	*			67	
	<i>Pelophylax spec.</i>	D	b		11	
	<i>Rana temporaria</i>	V	b		3	
Coleoptera	<i>Cicindela hybrida</i>	V	b		17	
	<i>Stenurella melanura</i>	*	b		3	
Hymenoptera	<i>Ammophila sabulosa</i>	*			5	
	<i>Bombus hortorum</i>	*	b		1	
	<i>Bombus lapidarius</i>	*	b		1	
	<i>Bombus pascuorum</i>	*	b		2	
	<i>Bombus terrestris agg.</i>	D	b		4	
	<i>Cerceris arenaria</i>	*			2	
	<i>Cerceris rybyensis</i>	*			1	
	<i>Colletes daviesanus</i>	*	b		1	
	<i>Colletes fodiens</i>	*	b		4	
	<i>Crabro cribrarius</i>	*		1	4	
	<i>Dasypoda hirtipes</i>	*	b		2	
	<i>Dolichovespula saxonica</i>	*			1	
	<i>Ectemnius continuus</i>	*			1	
	<i>Ectemnius lapidarius</i>	*			1	
	<i>Epeolus variegatus</i>	*			4	
	<i>Hylaeus confusus</i>	*	b		1	
<i>Megachile versicolor</i>	*	b		1		
<i>Melitta haemorrhoidalis</i>	*	b		1		
<i>Oxybelus bipunktatus</i>	*			1		

	<i>Panurgus banksianus</i>	*			1	
	<i>Panurgus calcaratus</i>	3			1	
	<i>Sphecodes albilabris</i>	*	b		1	
	<i>Sphecodes reticulatus</i>	*	b		1	
	<i>Tiphia femorata</i>	*			1	
	<i>Vespa crabro</i>	*	b		2	
	<i>Vespa vulgaris</i>	*			3	
Lepidoptera	<i>Adscita statices</i>	3			47	
	<i>Aglais urticae</i>	*			1	
	<i>Aphantopus hyperantus</i>	*			37	
	<i>Araschnia levana</i>	*			1	
	<i>Aricia agestis</i>	*			13	
	<i>Autographa gamma</i>	D			1	
	<i>Coenonympha pamphilus</i>	*	b		13	
	<i>Gonepteryx rhamni</i>	*		1		
	<i>Lycaena phlaeas</i>	*			47	
	<i>Maniola jurtina</i>	*			62	
	<i>Pararge aegeria</i>	*			1	1
	<i>Pieris brassicae</i>	*			2	
	<i>Pieris napi</i>	*				1
	<i>Pieris rapae</i>	*			1	
	<i>Polyommatus icarus</i>	*	b		13	
	<i>Thymelicus lineola</i>	*			9	
	<i>Thymelicus sylvestris</i>	*			52	
	<i>Vanessa atalanta</i>	D			1	
	<i>Vanessa cardui</i>	D			41	
	<i>Zygaena filipendulae</i>	V	b		1	
Odonata	<i>Aeshna cyanea</i>	*	b			2
	<i>Aeshna mixta</i>	*	b			1
	<i>Anax imperator</i>	*	b		3	
	<i>Calopteryx splendens</i>	*	b		1	
	<i>Coenagrion puella</i>	*	b		5	
	<i>Ischnura pumilio</i>	V	b		5	
	<i>Lestes dryas</i>	V	b		1	
	<i>Lestes sponsa</i>	*	b		12	
	<i>Lestes viridis c.f.</i>	*	b		1	
	<i>Libellula quadrimaculata</i>	*	b		2	
	<i>Orthetrum cancellatum</i>	*	b		3	
	<i>Sympetrum sanguineum</i>	*	b		2	

	<i>Sympetrum striolatum</i>	*	b		4	2
	<i>Sympetrum vulgatum</i>	*	b		11	2
Orthoptera	<i>Chorthippus biguttulus</i>	*			7	
	<i>Chorthippus brunneus</i>	*			4	
	<i>Chorthippus parallelus</i>	*			4	
	<i>Leptophyes punctatissima</i>	*		2		
Reptilia	<i>Natrix natrix</i>	2	s	1		
	<i>Zootoca vivipara</i>	*	b	1	1	4

Nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten im Tanklager Eggebek 2019. **RL SH/D**: Rote Liste für Schleswig-Holstein/Deutschland: **1**: vom Aussterben bedroht, **2**: stark gefährdet, **3**: gefährdet, **R**: extrem selten, **V**: zurückgehend (Vorwarnliste), **D**: Daten unzureichend, **G**: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes. Besondere Schutzstellung nach **BNatSchG** mit Kategorien **b**: besonders geschützt, **s**: streng geschützt.

Gruppe	Trivialname Art	wiss. Name	RL SH	RL D	BNatSchG
Vögel	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b
	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	b
	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	*	3	b
	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	b
	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b
	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	b
	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	*	b
	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	b
	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	*	V	b
	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	b
	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	b
	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	V	b
	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	b
	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	b
	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	*	s
	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	b
	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	b
	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	*	b
	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	b
	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	b
	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	*	V	b

	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b
	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	b
	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	b
	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	b
	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s
	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b
	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b
	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	*	3	b
	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b
	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	b
	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	b
	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	s
	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	*	*	b
	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	b
	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	*	b
	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	b
	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	b
	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V	b
	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	*	3	s
	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	b
	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	b
	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b
Säugetiere	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	V	s
	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	s
	Eichhörnchen	<i>Sciurus vulgaris</i>	*	*	b
	Feldhase	<i>Lepus europaeus</i>	V	3	
	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	V	*	s
	Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>	*	*	b
	Mauswiesel	<i>Mustela nivalis vulgaris</i>	*	D	b
	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	s
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	s
	Reh	<i>Capreolus capreolus</i>	*	*	
	Waldmaus	<i>Apodemus sylvaticus</i>	*	*	b
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubertonii</i>	*	*	s
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	s

Anlage 2 - Artenzusammensetzung der ausgesäten Regiosaatgutmischung

<i>Achillea millefolium</i>	<i>Verbascum nigrum</i>
<i>Campanula rotundifolia</i>	<i>Agrostis capillaris</i>
<i>Centaurea jacea s.str.</i>	<i>Anthoxanthum odoratum s.str.</i>
<i>Dianthus deltoides</i>	<i>Corynephorus canescens</i>
<i>Hieracium pilosella</i>	<i>Festuca ovina</i>
<i>Hypericum perforatum</i>	<i>Echium vulgare</i>
<i>Jasione montana</i>	<i>Verbascum nigrum</i>
<i>Knautia arvensis</i>	<i>Centaurea scabiosa s. str.</i>
<i>Scorzoneroidees autumnalis</i>	<i>Malva sylvestris s.str.</i>
<i>Leucanthemum vulgare agg.</i>	<i>Daucus carota</i>
<i>Malva monchata</i>	<i>Oenothera biennis agg.</i>
<i>Medicago lupulnia</i>	<i>Agimonia eupatoria</i>
<i>Pastinaka sativa s.str.</i>	<i>Saponaria officinalis</i>
<i>Pimpinella saxifraga</i>	<i>Solidago virgaurea</i>
<i>Potentilla argentea</i>	<i>Achillea ptarmica</i>
<i>Rumex acetosella s.l.</i>	<i>Caltha palustris</i>
<i>Sedum acre</i>	<i>Geum rivale</i>
<i>Selene latifolia subsp. alba</i>	<i>Iris pseudacorus</i>
<i>Silene vulgaris</i>	<i>Lychnis flos-cuculi</i>
<i>Solidago virgaurea</i>	<i>Lysimachia vulgaris</i>
<i>Succisa pratensis</i>	<i>Lythrum salicaria</i>
<i>Thymus pulegioides s.l.</i>	<i>Stachys palustre</i>
<i>Tragopogon pratensis s.str.</i>	<i>Valeriana officinalis agg.</i>

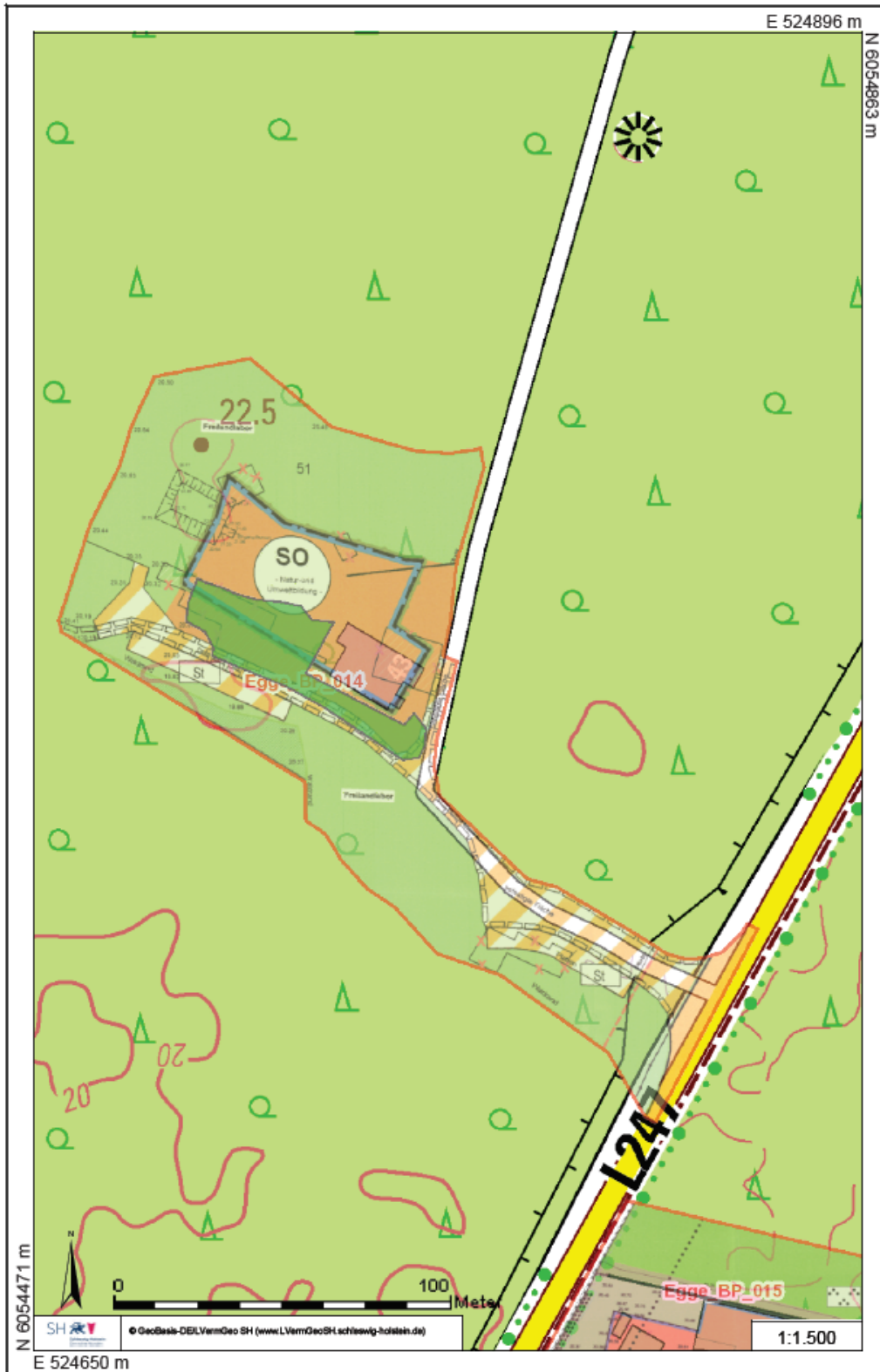


Abbildung 18 - Einsaatfläche Regiosaat im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 14, dunkelgrün hervorgehoben

Abbildung 1 - Auszug B-Plan Nr. 14	8
Abbildung 2 - Auszug B-Plan N14, 1. Änderung – Planzeichnung Teil A	9
Abbildung 3 - Abweichung Lage- und Größe Bestandsgebäude (rote Darstellung) M1:500	12
Abbildung 4 - Auszug Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 – M 1:75.000	13
Abbildung 5 - Auszug Regionalplan Planungsraum V (2002), M 1:35.000	14
Abbildung 6 - Auszug Landschaftsrahmenplan 2020 - Hauptkarte I, M 1: 75.000 © GeoBasis-DE / BKG 2017	15
Abbildung 7 – Auszug Landschaftsrahmenplan 2020 - Hauptkarte II, M 1: 75.000 © GeoBasis-DE / BKG 2017	16
Abbildung 8 - Auszug Landschaftsrahmenplan 2020 - Hauptkarte III, M 1: 75.000 © GeoBasis-DE / BKG 2017	17
Abbildung 9 - Auszug Umweltatlas Schleswig-Holstein, © 2021 LLUR © 2021 LVermGeo	19
Abbildung 10 - Auszug F-Plan, 11. Änderung	21
Abbildung 11 - Auszug Bestandsdokumentation LISA - Pipeline Hohn - Grz. DK (Teil der Stellungnahme)	23
Abbildung 12 - Auszug F-Plan, 11. Änderung, Lage Produktenfernleitung (PRF) und Kraftstoffpumpstation (SO 5)	24
Abbildung 13 - Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme	24
Abbildung 14 - Abstand Waldgrenze Tiny Workspaces	28
Abbildung 15 - Fläche Waldumwandlung für Bw-2	28
Abbildung 16 - Lage Ökokonto im Raum	37
Abbildung 17 - Maßnahmenfläche für Bw-2	37
Abbildung 18 - Einsaatfläche Regiosaar im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 14,	40

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14
der Gemeinde Eggebek**

„Sondergebiet Tanklager Tüdal - Südbereich“

für das Gebiet westlich der Landesstraße 247, nördlich der Kreisstraße 87
(Am Bahnerwald) und östlich der Bahnstrecke Flensburg – Hamburg

Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Eggebek, den

.....

- Der Bürgermeister -